

1994

Vereinbarung

zwischen

**der Christlich Demokratischen Union Deutschlands,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

und

**der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands,
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

über

die Bildung einer Koalitionsregierung

für die

2. Legislaturperiode des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern

I.	Präambel	
II.	Opfer und Versöhnung	1 - 5
III.	Wirtschafts-, Verkehrs- und Energiepolitik	6 - 31
IV.	Arbeitsmarktpolitik	32 - 52
V.	Sozialpolitik	53 - 94
VI.	Wohnen und Mieten	95 - 104
VII.	Innenpolitik	105 - 139
VIII.	Kultus	140 - 190
IX.	Gleichstellungspolitik	191 - 232
X.	Landwirtschaftspolitik	233 - 281
XI.	Umweltpolitik	282 - 312
XII.	Justiz	313 - 329
XIII.	Medienpolitik	330 - 340
XIV.	Finanzpolitik	341 - 349
XV.	Zusammenarbeit	350 - 353

I. Präambel

Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht in der zweiten Legislaturperiode seines Landtages vor großen Herausforderungen. Deshalb sind die Christlich Demokratische Union Deutschlands, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, und die Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, übereingekommen, in der zweiten Legislaturperiode des Landtags von Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam Regierungsverantwortung zu übernehmen.

Hoher Arbeitslosigkeit und strukturellen Wirtschaftsproblemen gilt es durch höchste Anstrengungen in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik zu begegnen. Als vordringlichste Aufgabe betrachten die Koalitionspartner, im Rahmen der ökologischen und sozialen Marktwirtschaft den wirtschaftlichen Aufbau des Landes voranzubringen, soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten, neue sichere und dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu schaffen und dabei die Instrumente des zweiten Arbeitsmarktes so wirkungsvoll zu nutzen, daß ein Maximum an Beschäftigung entsteht.

Den Aufbau Mecklenburg-Vorpommerns gilt es zu gestalten inmitten weitreichender politischer und ökonomischer Veränderungen in der Welt. Aus einer Randlage entwickelt sich unser Land langfristig zu einer europäischen Zentralregion, die eine wirtschaftliche Rolle im Ostseeraum spielen kann. Deshalb werden

- eine zukunftsorientierte Wirtschaft und Wissenschaft,
- eine naturnahe Landwirtschaft und Nahrungsgüterindustrie,
- ein modernes und leistungsfähiges Verkehrssystem,
- eine vielfältige Kulturlandschaft,
- eine attraktive Fremdenverkehrswirtschaft sowie
- ein konsequenter Natur- und Umweltschutz

Wege in die Zukunft unseres Landes sein.

Die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern erwarten zu Recht von der Politik konstruktives, sachliches und uneigennütziges Handeln. Diesen Erwartungen gilt es durch eine hohe politische Kultur gerecht zu werden. CDU und SPD bekunden, daß

demokratische Parteien mit unterschiedlichen Werthaltungen und Zielsetzungen zu Kompromissen fähig sind, wenn die Situation und die gemeinsame Verantwortung dies erfordern. Angesichts der Größe der Aufgaben, die vor uns liegen, kann dies nur im Geist fairer Partnerschaft und vertrauensvoller Zusammenarbeit gelingen. Hierzu sind die Koalitionspartner entschlossen.

Die Koalitionspartner vereinbaren eine an den Grundwerten Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit ausgerichtete Politik. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gilt es mit Bürgernähe und sozialer Gerechtigkeit zu verbinden. Auch außerhalb der Parteien findet gesellschaftliches und politisches Engagement im Interesse des Gemeinwohles statt. Die Koalitionspartner betrachten die Kirchen, Gewerkschaften, Verbände, Vereine und Bürgerinitiativen daher als wichtigen und unverzichtbaren Bestandteil des gesellschaftlichen und politischen Lebens. Die Koalitionspartner wollen einen ständigen Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften über die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Lande führen, um tragfähige politische Entscheidungen zu finden.

II. Opfer und Versöhnung

POLITISCHE KULTUR IN MECKLENBURG-VORPOMMERN BEURTEILEN DES VERGANGENEN, GESTALTEN DES KÜNFTIGEN

1. Die Koalitionspartner treten dafür ein, daß alle Voraussetzungen geschaffen werden, daß sich die Menschen aus der ehemaligen DDR versöhnen können. Dies kann nur durch eine wahrheitsgemäße Aufarbeitung des Geschehenen erfolgen und nicht durch Verdrängung. Zur umfassenden Aufarbeitung gehört alles, was die Bürgerinnen und Bürger des Landes mit dem Geschehenen konfrontiert. Nur dieses gibt dann die Möglichkeit einzusehen, zu bedauern, fehlendes Unrechtsbewußtsein wieder herzustellen. Nur so kann Versöhnung und innerer Frieden zwischen "Tätern und Opfern" erreicht werden.

Die Koalitionspartner begrüßen es, daß es im Ergebnis der Koalitionsvereinbarung zu einem offenen Dialog über die Geschichte in den neuen Ländern in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg kommt. Dieser Dialog könnte zu einer stärkeren gesellschaftlichen und politischen Befriedung im Land beitragen und darüber hinaus vorhandene Wissenslücken über die tatsächliche historische Entwicklung schließen. Dabei darf das Hauptziel nicht verkannt und außer Acht gelassen werden, den berechtigten Interessen der Opfer von 40 Jahren SED-Diktatur gerecht zu werden und Regelungsmechanismen zu finden, die ungerechtfertigte Ausgrenzungen vermeiden.

Eine unnötige Polarisierung schadet politischer Kultur. Ziel muß es sein, Brücken zu bauen und nicht Menschen auszugrenzen, die die Zukunft demokratisch und ehrlich mitgestalten möchten. Dazu gehört auch die Klärung des Umgangs mit dem Extremismusbegriff in der politischen Auseinandersetzung.

2. Daher wird ein parteienübergreifendes Projekt mit dem Arbeitstitel "Leben in der DDR, Leben nach 1989 - Aufarbeitung und Versöhnung", das eine gesamtgesellschaftliche Diskussion anstößt, ins Leben gerufen.

Dabei sollen bisherige Arbeiten aufgenommen und unser Umgang mit der Vergangenheit auch seit 1989 selbstkritisch reflektiert werden, um wieder zu einem offeneren Klima in der Gesellschaft zu kommen, das die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit für alle Bürgerinnen und Bürger wahrnehmbar macht und die Toleranz in der Gesellschaft zum Tragen kommen läßt. Hierbei sind die verschiedenen Phasen der DDR und Perspektiven des Lebens in der DDR zu berücksichtigen.

Einbezogen werden alle Parteien, Betroffenenverbände, Kirchen und andere interessierte gesellschaftliche Gruppen. Das Projekt muß wissenschaftlich begleitet werden und soll seinerseits Anstoß zu entsprechenden Forschungsvorhaben geben.

3. Die Opfer von SED-Unrecht haben einen Anspruch auf Rehabilitierung und grundsätzlich auch auf Entschädigung.

Im Land werden Bedingungen für eine zügige Bearbeitung der Anträge auf Rehabilitierung gewährleistet. Den Opfern wird individuelle Beratung zugesichert. Die Kapitalentschädigung nach dem Ersten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz soll an die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) angeglichen werden.

Eine rechtsstaatliche Gesellschaft muß es hinnehmen, daß nicht alle Schuld mit den Mitteln des Strafrechts geahndet werden kann. Den Rechtsstaat zeichnet formale Gerechtigkeit aus, nämlich Gleichheit vor dem Gesetz, der uneingeschränkte Zugang zu unabhängigen Gerichten, die gerichtliche Überprüfung von Gerichtsurteilen und ein hohes Maß an Rechtssicherheit.

4. Bei der Gestaltung von Politik müssen die besondere Ausgangslage und Prägung der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern berücksichtigt werden. In den neuen Bundesländern gibt es bisweilen eine zu hohe Erwartungshaltung an den Staat. Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer betrachten Freiheit und Gerechtigkeit als gleichwertig. Freiheit und Gerechtigkeit bleiben vorrangige Ziele unserer parlamentarischen Demokratie. Wir wollen eine an Gerechtigkeit ausgerichtete Politik gestalten, die dem Leben in der DDR-Zeit gerecht wird, Opfern ihr Recht zukommen läßt und neue Ungerechtigkeiten nicht zuläßt.

Gemeinsames Ziel unserer Politik ist es, Tendenzen obrigkeitsstaatlichen Denkens und Politikverdrossenheit entgegenzuwirken und den einzelnen Bürger zur Mitgestaltung des demokratischen Staates zu ermutigen, um mehr Integration in den demokratischen Staat und mehr Identifikation mit dem demokratischen Staat zu erreichen und Spannungen und Spaltungen in der Gesellschaft, die auch Folge von alten Spaltungen sein können, zu überwinden.

5. Das heißt für die Politik:

- a) Unterdrückten, Verfolgten, Ausgegrenzten und Benachteiligten der DDR muß Gerechtigkeit widerfahren.
- b) Einer schematischen Täter-Opfer-Einteilung ist im Sinne einer umfassenden Bewertung entgegenzuwirken.
- c) Für rehabilitierte Bürgerinnen und Bürger werden die Zugangsvoraussetzungen zu Hochschulen und zum Öffentlichen Dienst erweitert.
- d) An der Öffnung der Archive und Akten wird festgehalten. Mißbrauch und Instrumentalisierung muß durch weitere gesetzgeberische Akte vorgebeugt werden.
- e) Verabschiedung eines Landesarchivgesetzes unter Einbeziehung aller Archive, nämlich der Parteien, Massenorganisationen und des Staatsapparates, für die zeitgeschichtliche Forschung und politischer Aufarbeitung in Mecklenburg-Vorpommern sowie deren sachentsprechende Ausstattung.
Rückführung von Archivbeständen, die nach dem friedlichen Umbruch außerhalb unseres Landes verbracht wurden, soweit dies möglich ist.
- f) Die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission sind in bezug auf die Archive zur Forschung der DDR-Geschichte umzusetzen (Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, Seite 249).
- g) Die Überprüfung der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst hat nach landeseinheitlichen Kriterien und unter Berücksichtigung jedes Einzelfalles zu erfolgen.
- h) Jede Person, der wegen MfS-Tätigkeit gekündigt wurde, kann sich für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst erneut bewerben. Die

Entscheidung über die Einstellung wird nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung des Bewerbers vorgenommen, wobei die zwischen einer ersten Ablehnung bzw. Entlassung und der Wiederbewerbung verstrichene Zeit bei der erneuten Prüfung Berücksichtigung findet.

- i) Der Petitionsausschuß sowie der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes in der ehemaligen DDR und der Bürgerbeauftragte sind Ansprechpartner für Härtefälle der bisherigen Überprüfungspraxis.
- j) Ziel der Koalitionspartner ist es, die Wähler der PDS ernstzunehmen und durch eine sachorientierte Politik zu gewinnen. Der Umgang mit der PDS und ihren parlamentarischen Vertretern ist unter dem Anspruch politischer Kultur und auf der Grundlage unserer verfassungsmäßigen Ordnung zu klären und darf die Politik der SED nicht außer Acht lassen.
- k) An den Schulen ist noch intensiver auf die Vermittlung der DDR-Vergangenheit hinzuwirken, damit ein differenziertes Geschichtsbild entsteht.
- l) Die Einrichtung eines Dokumentationszentrums zur Zeitgeschichte im ehemaligen Stasi-Gefängnis am Demmlerplatz in Schwerin muß durch alle Landeseinrichtungen nachhaltig unterstützt werden.
- m) Auch die Tausend-Jahr-Feier Mecklenburgs soll Anlaß sein, sich mit den beiden Diktaturen in der Zeit von 1933 bis 1945 und 1945 bis 1989 auseinanderzusetzen.
- n) Symposien an den Universitäten des Landes als Beitrag zur geschichtlichen, soziologischen, psychologischen und theologischen Aufarbeitung der Vergangenheit sind anzuregen.
- o) Bundesratsinitiativen gemeinsam zu initiieren oder zu unterstützen:
 - zur Verwirklichung angemessener materieller Entschädigungen für DDR-Haftzeiten. Unvertretbare unterschiedliche Behandlungen von rassistisch, politisch oder religiös Verfolgten aus der Zeit vor und nach 1945 sind abzubauen. Das schließt das Hinwirken auf eine Mindestrentenregelung für Opfer des SED-Regimes ein. In diesem Zusammenhang ist auf eine Aufhebung der Urteile wegen Desertion gegen Angehörige der

Deutschen Wehrmacht hinzuwirken.

- zur Beseitigung von Ungerechtigkeiten im Rentenüberleitungsgesetz.

III. Wirtschafts-, Verkehrs- und Energiepolitik

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

6. Die Wirtschaftsförderung steht im Dienste der Erschließung von Wachstumspotentialen, der Stabilisierung von Wirtschaftsprozessen und zur Sicherung von wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit im ganzen Land.

Wirtschaftskraft und Einkommen sind in Mecklenburg-Vorpommern sehr unterschiedlich. Während in einigen Regionen die Wirtschaftskraft und die Höhe der Einkommen sich vergleichbaren Regionen der alten Länder annähern, sind weiterhin große Teile des Landes besonders strukturschwach und weisen eine hohe Unterbeschäftigungsquote auf. Dies folgt insbesondere aus der Umstrukturierung der Landwirtschaft und der maritimen Wirtschaft.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten. Durch die Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials sollen positive Wachstumsimpulse ausgelöst und wachstumshemmende Fehlentwicklungen reduziert werden.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik strebt die Verminderung regionaler Unterschiede durch Schaffung von Arbeitsplätzen und damit Erhöhung von Einkommen an. Im Sinne einer allokationsorientierten Ausgleichspolitik soll dies nicht durch den Transfer von Einkommen erreicht werden. Vielmehr versucht die regionale Strukturpolitik, strukturschwache Regionen so zu fördern, daß sie in die Lage versetzt werden, das Einkommensziel aus eigener Kraft zu erreichen.

Das Wachstums- und Ausgleichsziel sind gleichrangig und können nicht unabhängig voneinander verfolgt werden.

Daher vereinbaren die Koalitionspartner die folgenden Grundzüge bei der regionalen Wirtschaftsförderung.

7. Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einzusetzen, wird die regionale Förderung nach folgenden Grundsätzen geordnet:
- a) Wirtschaftlich strukturschwache Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und infrastrukturellen Standortnachteilen bedürfen einer besonderen Förderung.
 - b) Die bisherige dreistufige Förderkulisse wird umgewandelt in eine Zweistufigkeit mit einem Normalfördergebiet und einem Sonderfördergebiet.
 - c) Im Sonderfördergebiet sind erhöhte Förderhöchstsätze möglich.
 - d) In beiden Fördergebieten ist die Ansiedlung von kleineren und mittleren Unternehmen mit innovativen, exportorientiertem Potential (besonders hoher Struktureffekt) gleichwertig zu behandeln.
8. Die Koalitionspartner vereinbaren zur Erhöhung der Flexibilität, zur Vereinfachung des Regelwerks sowie zur Vergrößerung landesinterner Ermessensspielräume folgende Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe "Regionale Wirtschaftsstruktur" zu unterstützen:
- a) Die unterschiedlichen Fördersätze für Errichtung, Erweiterung sowie Rationalisierung sind abzuschaffen und stattdessen ist ein maximal möglicher Förderhöchstsatz für alle Investitionsarten festzuschreiben. Dieser soll 35% betragen.
 - b) Kleine und mittlere Unternehmen können zusätzlich 15% erhalten (also bis zu 50%)
 - c) Die maximal zulässigen Sätze sind zu gewähren, wenn das Investitionsvorhaben einen besonders hohen Struktureffekt aufweist.
9. *Antragsverfahren für die Wirtschaftsförderung vereinfachen*

Die Wirtschaftsförderungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte und die regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften sind zu stärken, damit sie Unternehmer bei der Förderantragsstellung entsprechend unterstützen und eine erste Beurteilung der Förderanträge auf ihre Genehmigungsfähigkeit hin vornehmen können. Dazu muß ein Zusammenspiel zwischen den Wirtschaftsförderungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte, den regionalen Wirtschaftsfördergesellschaften und dem

Landesförderinstitut gewährleistet sein. Ziel der Maßnahmen ist, die Bearbeitung der Förderanträge zu beschleunigen.

10. *Die Unternehmen des Landes für den Wettbewerb stärken*

- a) Dazu ist eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der in den bisherigen ANKER - Projekten erarbeiteten Modelle notwendig, insbesondere auch die in diesem Rahmen mögliche Management-Beratung.
- b) Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der kleinen und mittleren Unternehmen wurde eine mittelständische Beteiligungsgesellschaft gegründet. Der Geschäftszweck dieser Gesellschaft ist so zu erweitern, daß die stillen Beteiligungen am Eigenkapital ohne die Voraussetzung einer Investitionsentscheidung möglich sind.
- c) Eine Erhöhung des Bürgschaftsvolumens der Landesbürgschaften ist vorzusehen. Eine Erhöhung des Bürgschaftsrahmens der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern ist zu prüfen.
- d) Der zweite Teil des bisherigen Landesinvestitionsprogramms wird ersatzlos gestrichen. Die Förderung von Investitionsmaßnahmen kleinerer und mittlerer Unternehmen, die keine Förderung nach der GA erhalten, soll in geeigneter Form fortgesetzt werden.
- e) Die Koalitionspartner verständigen sich darauf, daß anstelle des Konsolidierungs- und Investitionssicherungsprogramms noch 1994 ein revolvingender Unternehmenshilfe- und Beteiligungsfonds aufgelegt wird.

11. *Bündelung der Förderaktivitäten*

Das Land bedient sich bei der Bündelung von Förderprogrammen der Dienstleistung des Landesförderinstituts. Das Landesförderinstitut ist unter Effizienzgesichtspunkten über die Dienstleistungsfunktion hinaus zu entwickeln. Schwerpunkt soll dabei auf der Wirtschaftsförderung liegen.

12. *Verstärkte Technologieförderung zur Zukunftssicherung*

Die bisherige Förderung von Gewerbe- und Technologiezentren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe hat sich bewährt. Dies wollen wir auch zukünftig im erforderlichen Maße fördern. Des weiteren streben die Koalitionspartner an, daß die Haushaltstitel zur Förderung der Entwicklung von für das Land neuen Produkten, Verfahren und Energietechniken im Haushalt des Wirtschaftsministers durch Umschichtung auf 50 Mio. DM aufgestockt werden. Daran können auch die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen beteiligt werden.

13. *Ausbildungsplätze für unsere Jugend sicherstellen*

Das duale Ausbildungssystem ist zu stärken. Die Koalitionspartner werden alles Notwendige dafür tun, daß jedem Jugendlichen, der es wünscht, nach dem Abschluß der Schule eine qualifizierte Berufsausbildung angeboten wird. Die Landesregierung wird unverzüglich beginnen, die jeweils erforderlichen Schritte im Dialog mit den Sozialpartnern, der Bundesregierung und der Arbeitsverwaltung vorzubereiten. Mitnahmeeffekte im bisherigen Programm sollen dabei verhindert werden. Die Sicherstellung ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes soll auch durch die Förderung einer qualifizierten Verbundausbildung erreicht werden.

14. *Industrie- und Gewerbeflächenrecycling hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Gewerbegebiete*

Die Koalitionspartner streben eine Wiedernutzbarmachung brachliegender Flächen unter Einbeziehung der ehemaligen militärisch genutzten Flächen für neue gewerbliche Nutzung an. Der Ermessensspielraum bei der Genehmigung von Anträgen zur Wiedernutzbarmachung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen sollte erweitert werden.

15. *Gesicherte Entsorgung von Abfällen als wirtschaftlicher Standortfaktor*

Die Koalitionspartner fördern den Aufbau einer bedarfsgerechten dezentralen Abfallwirtschaftsstruktur im Land, die die thermische Verwertung sowie alternative Abfallbehandlungsmethoden nicht ausschließen.

16. *Abbau von Investitionshemmnissen*

Die Koalitionspartner vereinbaren, daß alle Landesgesetze auf Investitionshemmnisse zu überprüfen sind. Dazu gehören auch die bisherigen Regelungen zur Einhaltung des Uferschutzstreifens in geschlossenen Ortschaften und die Handhabung des Denkmalschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern.

17. *Privates Engagement und Kreativität zur Entlastung der öffentlichen Haushalte nutzen*

Die Koalition wird eine Arbeitsgruppe "Verwaltungsreform" einsetzen, um

- die dringend notwendige Entbürokratisierung einzuleiten,
- die Funktionalreform weiterzuführen,
- Vorschläge dafür zu erarbeiten, wie bisher vom Staat wahrgenommene Aufgaben künftig effizienter und bürgerfreundlicher erfüllt werden kommen.

Um die Investitionskosten zu reduzieren und dadurch den dringend notwendigen Bedarf schneller decken zu können, sind sich die Koalitionsparteien in dem Ziel einig, möglichst umgehend eine Vereinfachung der Standards in der Ausführung von Straßen, Krankenhäusern, Schulen und im Ver- und Entsorgungsbereich durchzusetzen.

15. *Gesicherte Entsorgung von Abfällen als wirtschaftlicher Standortfaktor*

Die Koalitionspartner fördern den Aufbau einer bedarfsgerechten dezentralen Abfallwirtschaftsstruktur im Land, die die thermische Verwertung sowie alternative Abfallbehandlungsmethoden nicht ausschließen.

16. *Abbau von Investitionshemmnissen*

Die Koalitionspartner vereinbaren, daß alle Landesgesetze auf Investitionshemmnisse zu überprüfen sind. Dazu gehören auch die bisherigen Regelungen zur Einhaltung des Uferschutzstreifens in geschlossenen Ortschaften und die Handhabung des Denkmalschutzgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern.

17. *Privates Engagement und Kreativität zur Entlastung der öffentlichen Haushalte nutzen*

Die Koalition wird eine Arbeitsgruppe "Verwaltungsreform" einsetzen, um

- die dringend notwendige Entbürokratisierung einzuleiten,
- die Funktionalreform weiterzuführen,
- Vorschläge dafür zu erarbeiten, wie bisher vom Staat wahrgenommene Aufgaben künftig effizienter und bürgerfreundlicher erfüllt werden kommen.

Um die Investitionskosten zu reduzieren und dadurch den dringend notwendigen Bedarf schneller decken zu können, sind sich die Koalitionsparteien in dem Ziel einig, möglichst umgehend eine Vereinfachung der Standards in der Ausführung von Straßen, Krankenhäusern, Schulen und im Ver- und Entsorgungsbereich durchzusetzen.

VERKEHRSPOLITIK

18. Eine umweltgerechte, leistungsfähige und zukunftsorientierte Verkehrsinfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern ist nur durch eine stärkere Kooperation und eine sinnvolle Vernetzung aller Verkehrssysteme möglich. Bahn und Schifffahrt als umweltschonende und energiesparende Verkehrsträger müssen künftig eine größere Leistung am Güter- und Personenverkehr übernehmen. Deshalb werden die Koalitionspartner nicht hinnehmen, daß in unserem Land Abstriche am bisher vorgesehenen Ausbau der Schienenwege vorgenommen werden.

19. *Autobahn A 20*

Die Koalitionspartner sprechen sich aus wirtschaftlichen Gründen für einen zügigen Bau der Autobahn A 20 aus. Die Linienführung der A 20 ist eine rechtlich-technische Frage und muß im Rahmen des normalen Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahrens bestimmt werden. In diesem Rahmen werden ökologische Belange berücksichtigt.

Die derzeitige finanzielle Absicherung der A 20 in der Finanzplanung des Bundes gewährleistet noch keine Fertigstellung bis zum Jahr 2000, deshalb setzen sich die Koalitionspartner für eine Erhöhung der entsprechenden Bundesmittel ein. Der Mitteleinsatz beim Autobahnbau soll so konzentriert werden, daß möglichst schnell die Nutzung von Teilabschnitten mit hohem Infrastruktureffekt möglich wird.

20. *A 241 nach Wismar und Rügenzubringer*

Für den Lückenschluß Schwerin-Wismar in Verlängerung der A 241 ist eine leistungsfähige Bundesfernstraße schnellstmöglich zu bauen. Dasselbe gilt für den Rügenzubringer, dessen zusätzliche Aufnahme in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans angestrebt wird.

21. *Ortsumgehungen*

Um die Menschen in Städten und Dörfern vom Durchgangsverkehr zu entlasten, streben die Koalitionspartner den verstärkten Bau von Ortsumgehungen an.

22. *Flughafen Parchim*

Ziel der Koalitionspartner ist es, den Flughafen Parchim zu einem modernen und leistungsfähigen Regionalflughafen auszubauen. Aktivitäten im Hinblick auf die Entwicklung eines Logistik- und Gewerbezentrums werden von der Landesregierung unterstützt.

23. *Transrapid*

Für die Koalitionspartner ist ein Haltepunkt des Transrapids in Mecklenburg-Vorpommern unabdingbar. Sie setzen sich dafür ein, daß der Haltepunkt am Flughafen Parchim eingerichtet wird.

24. *Häfen*

Die Landesregierung unterstützt den Ausbau der See- und einzelner Binnenhäfen, um die Chancen vor allem im Ostseeverkehr zu nutzen. Dazu gehört vorrangig die verkehrstechnische Anbindung des Hinterlandes.

25. *Güterverkehrs- und Gütergewerbezentren*

Um den Verkehr zu optimieren und den LKW-Verkehr zu reduzieren, werden die Koalitionspartner in Verkehrsknotenpunkten den Bau von Güterverkehrs- und Gütergewerbezentren mit Gleisanschluß unterstützen.

26. *Sicherung eines bedarfsgerechten und finanzierbaren ÖPNV's*

Die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs ist Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der kommunalen Gebietskörperschaften und kreisfreien

Städte. Für die Koalitionspartner stellt der ÖPNV in der künftigen Verkehrspolitik eine Schwerpunktaufgabe dar, der sich die Landesregierung aus Gründen der Mobilitätssicherung und des Umweltschutzes in sozial- und ordnungspolitischer Verantwortung annehmen muß. Der öffentliche Personennahverkehr soll deshalb im ganzen Land als eine vollwertige Alternative zum Individualverkehr ausgebaut bzw. zu einer solchen entwickelt werden.

Der ÖPNV in Mecklenburg-Vorpommern wird nicht kostendeckend bereitzustellen sein. Die notwendigen Betriebskostenzuschüsse müssen so an Leistungskriterien gebunden werden, daß kein automatischer Verlustausgleich entsteht. Um den ÖPNV zu stärken, ist es erforderlich, daß die Schnittstellen von individuellem und öffentlichem Verkehr so miteinander verknüpft werden, daß sich die Leistungsvorteile der einzelnen Verkehrsträger optimal ergänzen. Darüber hinaus müssen Straßenparallelverkehre vermieden werden. Die Zuständigkeit für den SPNV verbleibt beim Land. Mit der Regionalisierungsaufgabe des Schienenpersonennahverkehrs durch das Eisenbahnneuordnungsgesetz ist eine auf den Erhalt der Eisenbahn orientierte Verkehrspolitik zu betreiben.

27. Verkehrssicherheit

Auf den Straßen Mecklenburg-Vorpommerns passieren zu viele schwere Verkehrsunfälle. Hauptunfallursachen sind überhöhte Geschwindigkeit und Alkohol am Steuer. Die Koalitionspartner stellen sich ihrer politischen Verantwortung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und setzen sich über den Bundesrat für eine Absenkung der 0,8 Promillegrenze ein. Als weitere Maßnahme wird eine sinnvolle Anpassung der zulässigen Fahrgeschwindigkeiten an den Ausbauzustand bzw. die Besonderheiten des landestypischen Straßennetzes angesehen.

Der in der Landesverfassung und im Landesnaturschutzgesetz verankerte Schutz der Alleen muß konsequent durchgesetzt werden.

Aus der Sicht der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur und der Verantwortung für die Verkehrssicherheit sowie der Bedeutung Mecklenburg-Vorpommerns als Tourismusland sind der Bau von straßenbegleitenden Radwegen sowie Radwanderfernrouen dringend notwendig.

TOURISMUS

28. Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftszweig für Mecklenburg-Vorpommern und muß weiterhin unter Beachtung der Umweltverträglichkeit ausgebaut werden. Im gewerblichen Bereich werden vorrangig kleinere und mittlere Betriebe sowie private Zimmervermieter unterstützt.

Die Förderung von gewerblichen touristischen Investitionen in saisonverlängernde Infrastrukturmaßnahmen muß künftig auch ohne die feste Bindung an zusätzliche Beherbergungskapazitäten möglich sein. In diesem Sinne streben die Koalitionspartner an, die Förderrichtlinien der Gemeinschaftsaufgabe zu ändern.

Ein Schwerpunkt der Tourismusförderung liegt in saisonverlängernden Maßnahmen. Die Koalitionspartner vereinbaren u.a. deshalb, daß im Zuge einer verantwortungsvollen Raumordnung und Landesplanung touristische Großprojekte in umweltverträglicher Größe (z.B. Anzahl der Betten, Yachtanlieger, Ferienwohnungen etc.) und Anzahl in Übereinstimmung mit den Umweltbelangen zu bringen sind. Dazu werden Räume festgelegt, in denen derartige potentielle Vorhaben verwirklicht werden können. Die Grundlage für die Ausweisung bildet das Landesraumordnungsprogramm.

Die anerkannten Kur- und Erholungsorte bilden einen Eckpfeiler des touristischen Angebots. Sie verleihen unserem Land ein positives Image als Gesundheitsstandort. Die Koalitionspartner werden diesen Bereich weiter ausbauen.

RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG

29. Die Koalitionspartner sehen einen Bedarf zur Konkretisierung bzw. Festschreibung landesplanerischer Ziele, wie sie durch das Erste Landesraumordnungsprogramm bestimmt werden. Es sollten räumliche und sachliche Teilprogramme u.a. in folgenden Bereichen erstellt werden:

- Entwicklung des ländlichen Raums
- Tourismus

- Verkaufsflächen in Ballungsräumen oder am Rand von Ballungsräumen
- Gewerbeflächenpolitik
- Windenergiestandorte
- Schutz der Flußtalmoore

ENERGIEPOLITIK

30. Kernenergie

Die Koalitionspartner einigen sich darauf, daß auf Basis der Kernspaltung keine Energie in Mecklenburg-Vorpommern erzeugt wird. Dies soll im Landesenergiekonzept festgeschrieben werden. Die Landesregierung unterstützt jedoch alle Bemühungen zur Ansiedlung des ITER-Projektes in Greifswald. Das atomare Zwischenlager Lubmin dient nur der Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen aus den stillgelegten Kernkraftwerken Lubmin und Rheinsberg.

31. *Energieeinsparung und verstärkte Förderung regenerativer Energien*

Der global wachsende Verbrauch fossiler Energieträger, verbunden mit der drohenden Klimakatastrophe, verpflichtet auch die Landesregierung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten. In diesem Sinne werden die Koalitionspartner aktiv werden: Regenerative Energien sollen verstärkt gefördert werden.

IV. Arbeitsmarktpolitik

32. Die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik müssen noch stärker als bisher auf die Problemgruppen am Arbeitsmarkt ausgerichtet werden. Dazu zählen insbesondere Langzeitarbeitslose, Frauen, Alleinerziehende, ältere Arbeitnehmer und Menschen mit qualifikatorischen oder gesundheitlichen Einschränkungen.

33. Vernetzung muß als Grundprinzip begriffen werden. Dies gilt sowohl für die Verknüpfung von Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Strukturpolitik als auch für die Einbindung aller Arbeitsmarktakteure vor Ort.

34. Auch wenn es darum geht, unterschiedliche Fördermaßnahmen auf ein und dieselbe Person abzustellen, gilt das Grundprinzip des Ineinandergreifens verschiedener Maßnahmen. Solche "Förderketten" müssen nebeneinander Qualifizierung, Stärkung des Selbstbewußtseins, Training der Arbeitsfähigkeit und Förderung der Selbständigkeit enthalten.

35. Im Laufe der neuen Legislaturperiode kann nur ein allmählicher Abbau des hohen Arbeitsplatzdefizites in Bewegung gesetzt werden. Daher bleibt eine aktive Arbeitsmarktpolitik auf hohem Niveau unerläßlich, an deren Finanzierung sich das Land in notwendigem Maße beteiligen muß. Die Arbeitsmarktpolitik wird aus dem bisherigen Programm "Arbeit für Mecklenburg-Vorpommern" heraus neue Ansätze verwirklichen:

- a) Initiative Beschäftigungssicherung für Ausbildungsabgänger;
- b) verstärkte Förderung zur Bekämpfung von Langzeit- und Frauenarbeitslosigkeit;
- c) Überprüfung und Fortentwicklung von Strukturen zur Beschäftigung arbeitsmarktpolitischer Problemgruppen;
- d) betriebsnahe Präventivmaßnahmen der beruflichen Qualifizierung und Arbeitsförderung;
- e) regionale und personelle Bündelung von Maßnahmen.

36. Qualifizierung, Fortbildung und Umschulung brauchen einen höheren Stellenwert. Sie dienen sowohl als Brücke zur Wiedereingliederung Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt als auch zur präventiven Bekämpfung drohender Arbeitslosigkeit.
37. Eine besondere Förderung sollen solche Vorhaben erhalten, die den Übergang vom öffentlich geförderten in den regulären Arbeitsmarkt verbessern.
38. Die Koalitionspartner werden alles Notwendige dafür tun, daß jedem Jugendlichen, der es wünscht, nach dem Abschluß der Schule eine qualifizierte Berufsausbildung angeboten wird. Die Landesregierung wird unverzüglich beginnen, die jeweils erforderlichen Schritte im Dialog mit den Sozialpartnern, der Bundesregierung und der Arbeitsverwaltung vorzubereiten. Mitnahmeeffekte im bisherigen Programm sollen dabei verhindert werden. Die Sicherstellung ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes soll auch durch die Förderung einer qualifizierten Verbundausbildung erreicht werden.
39. Der drohenden Arbeitslosigkeit ausgebildeter Abgänger wird die Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, den Kammern und der Arbeitsverwaltung mit einer 'Initiative Beschäftigungssicherung für Ausbildungsabgänger' begegnen. Dadurch soll Jugendlichen ein Halt in der Gesellschaft gesichert werden. Dabei darf die Wirtschaft nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Ein Programm hierfür wird mit einem Volumen von 30 Mio. DM im Frühjahr 1995 vorgelegt.
40. ABS-Gesellschaften haben sich als Instrument bewährt, um Arbeitsmarktpolitik und regionale Strukturpolitik erfolgreich miteinander zu verbinden. Sie bleiben auch in den nächsten Jahren ein wichtiger Impulsgeber für die regionale Strukturentwicklung. Aufgrund der weiterhin angespannten Arbeitsmarktlage sind Trägerstrukturen notwendig. Die bestehenden Trägerstrukturen sind laufend auf Effizienz zu überprüfen. Der Weiterentwicklung dieser Strukturen muß eine Analyse vorausgehen. Dazu wird der Dialog mit allen Beteiligten geführt.

Arbeit statt Sozialhilfe: Als besonders kritisch ist die Situation Langzeitarbeitsloser zu werten. Insbesondere sind für Langzeitarbeitslose, Frauen, im ländlichen Raum Betroffene und Sozialhilfeempfänger unter Berücksichtigung der Erfahrung anderer Bundesländer soziale Betriebe für Mecklenburg-Vorpommern zu erproben.

Auf ABS-Gesellschaften als ergänzendes Instrument der Arbeitsmarktpolitik kann auch in den nächsten Jahren nicht verzichtet werden. Notwendig ist jedoch in jedem Fall, daß die Hinführung der Beschäftigten zum regulären Arbeitsmarkt verstärkt zum Ziel der ABS-Gesellschaften wird.

Das Instrument der Lohnkostenzuschüsse ist im Hinblick auf die Problemgruppen am Arbeitsmarkt auszubauen.

41. Die bisherigen Erfahrungen mit der regionalen Bündelung von arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen, einschließlich der Zahlung von Lohnkostenzuschüssen (Modell Teterow), sollen 1995 ausgewertet werden und im Rahmen regionaler Entwicklungsprogramme von den Arbeitsmarktakteuren (Entwicklungsagenturen) unter Berücksichtigung der Auswertungsergebnisse fortgeführt werden.

42. Für über 50-jährige soll die nach § 97 AFG bestehende Möglichkeit, einen Lohnkostenzuschuß bis zu 8 Jahren zu erlangen, durch Zusammenarbeit von Landesregierung und Arbeitsverwaltung stärker ausgeschöpft werden.

43. Die Koalitionspartner streben an, daß die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsquote für Behinderte im Öffentlichen Dienst Mecklenburg-Vorpommerns einhergehend mit arbeitsplatzbezogenen Qualifizierungen erreicht wird. Für diese Qualifizierungen werden alle erforderlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Verfügung gestellt.

44. Teilzeitarbeit ist ein Instrument, das dem Erhalt von Arbeitsplätzen dienen kann. Sie muß sowohl dem Interesse der Arbeitnehmer wie dem der Betriebe dienen. Dies darf jedoch keinesfalls zu sozialversicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen führen.

45. Die Koalitionspartner messen der Weiterbildung von Arbeitnehmern große Bedeutung bei. Die Landesregierung wird deshalb in Abstimmung mit Arbeitgebern und Gewerkschaften die Bildungsfreistellung von Arbeitnehmern im Land schrittweise ab 01.01.1997 einführen.

46. Die Umsetzung des Weiterbildungsgesetzes liegt in der Verantwortung des Sozialministers. Der Finanzbedarf richtet sich nach dem Ergebnis der Anerkennungsverfahren und wird vorerst auf einen geschätzten Betrag von 11 Mio. DM für 1995 festgelegt.

47. Die Koalitionspartner werden im Bundesrat die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital unterstützen.

48. Zur Absicherung dieser arbeitsmarktpolitischen Vorhaben wird sich die Landesregierung im Bundesrat dafür einsetzen, daß

- a) die Arbeitslosenhilfe nicht, wie angekündigt, befristet wird;
- b) das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) mit folgenden Kernpunkten zeitgemäß neugefaßt wird:
 - gerechtere Finanzierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik
 - Vorrang der präventiven und der aktiven vor der passiven Arbeitsmarktpolitik
 - Verlagerung von Kompetenzen auf die Arbeitsverwaltungen vor Ort
 - Vernetzung der arbeitsmarktrelevanten Politikfelder
- c) Initiativen auf Anwendung der gültigen Tarifordnung als Grundlage für Leistungen der Arbeitsförderung unterstützt werden;
- d) die Förderung der Teilzeitbeschäftigung unterstützt wird;
- e) die besondere Arbeitsförderung Ost (§ 249 h AFG) zumindest bis Ende dieser Legislaturperiode verlängert wird; hierzu wird die Landesregierung auch im Bundesrat eine Initiative ergreifen.

49. Schlechtwettergeld: Erforderlichenfalls wird das Land Mecklenburg-Vorpommern im Bundesrat eine Initiative zur Wiedereinführung des Schlechtwettergeldes für Bauberufe im früheren Umfang einbringen.

50. Die Koalitionsparteien streben eine Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative zur Kofinanzierung von Maßnahmen nach § 249 h AFG an.

51. Die Koalitionsparteien streben eine rechtzeitige Fortsetzung der Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative zur 'beruflichen Erstausbildung' an.

52. Die Koalitionspartner setzen sich dafür ein, daß die Arbeitsschutzregelungen der Europäischen Union (Rahmenrichtlinie und Einzelrichtlinien) unverzüglich in Bundesrecht umgesetzt werden.

V. Sozialpolitik

GESUNDHEITSPOLITIK

53. Die Koalitionspartner wollen das Gesundheitswesen auch weiterhin zu einem solidarischen, bürgernahen, versicherungsorientierten und bedarfsgerechten System der Vorsorge, der Behandlung und der Nachsorge in pluraler Trägerschaft unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität entwickeln. Die Vernetzung der Angebote der Krankenhäuser, der niedergelassenen Ärzte, der Heil- und Hilfsberufe, der ambulanten und der stationären Pflege, der Prävention und der Rehabilitation ist dringend notwendig.

54. Diese wechselseitige Abhängigkeit der unterschiedlichen Versorgungsbereiche muß bei der weiteren Konkretisierung der Krankenhausplanung und der Weiterentwicklung der kommunalen Gesundheitspolitik berücksichtigt werden. Wichtige Kriterien der Krankenhausplanung sind die Bedürfnisse des ländlichen Raumes, der Ballungsgebiete sowie die jeweilige demographische Struktur.

55. Die Landesregierung wird die Pauschal- und Einzelförderung der Krankenhäuser finanziell in gleicher Höhe fortführen. Die Bundesmittel nach Artikel 14 GSG werden zusätzlich genutzt, um den Nachholbedarf zu sichern. Die an den Universitäten für Lehre und Forschung nicht benötigten - aber für die stationäre Versorgung erforderlichen - Betten sind bei der Förderung zu berücksichtigen.

56. Der öffentliche Gesundheitsdienst wird so gestaltet, daß er effizienter vorbeugend, beratend und koordinierend tätig sein kann. Darüberhinaus werden die Koalitionspartner gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, der Krankenhausgesellschaft und den Krankenkassen der Qualitätssicherung besondere Aufmerksamkeit widmen.

57. Stärker als bisher muß die Gesundheitsvorsorge und -förderung auch als politisches Ziel verankert werden. Die Koalitionspartner sind sich darüber einig, pädagogische Richtlinien für Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Schulen zu erarbeiten, die die Bereiche der Gesundheitserziehung, Suchtgefahren und AIDS-Prävention beinhalten. Darüberhinaus müssen Gesundheitsvorsorge und -förderung auch in der Wohn- und Berufsumwelt verstärkt werden.

58. Ein besonderes Anliegen der Koalitionspartner ist die Verbesserung der Verhältnisse in der Psychiatrie. Die Koalitionspartner setzen sich für den Ausbau der ambulanten psychosozialen Dienste ein und fördern eine gemeindenähe und gute Akutversorgung und Betreuung. Flexible Wohn- und Arbeitsformen sollen Langzeitpatienten helfen, so selbständig wie möglich zu leben. In diesem Sinne muß der Psychiatrieplan überarbeitet und konkretisiert werden. Bestandteil dieser Überarbeitung muß auch die konkrete Ausgestaltung von Förder- und Hilfsangeboten für psychisch Kranke/Pflegebedürftige sein.

59. Das Rettungsdienstgesetz wird dahingehend novelliert, daß die Rettungswachen und die Rettungsleitstellen innerhalb der Legislaturperiode auf den tatsächlichen Bedarf reduziert werden können.

SUCHTPRÄVENTION UND SUCHTKRANKENHILFE

60. Die Koalitionspartner stellen in den Mittelpunkt ihrer Sucht- und Drogenpolitik das Prinzip von Therapie statt Strafe. Langfristig orientierte Anstrengungen in den verschiedenen Lebensfeldern Arbeit und Schule, Freizeit und Familie mittels Information und Beratung sollen die Prävention nachhaltig stärken. Zur Prävention gegenüber illegalen Drogen gehört auch, jede Form der Verharmlosung zu vermeiden. In der öffentlichen Diskussion werden die Koalitionspartner über den Bereich der illegalen Drogen hinaus auch die Medikamenten-, die Alkohol-, die Nikotin- und Spielsucht thematisieren.

61. Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe müssen bedarfsorientiert im ambulanten und stationären Bereich ausgebaut werden. Der Schwerpunkt kommt dabei der Prävention zu.

Zu diesem Zweck wird die Landeskoordinierungsstelle personell weiter ausgebaut. Die Koalitionspartner setzen sich für ein Zusammenwirken aller an der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe maßgeblich Beteiligten ein. Im Sinne einer Neukonzipierung der Suchtbekämpfung soll eine verbesserte Fortbildung von Multiplikatoren gesichert werden.

62. Die Koalitionspartner werden sich für das Ineinandergreifen der Zuständigkeiten von verschiedenen Kostenträgern einsetzen, so daß eine geschlossene Kette therapeutischer Maßnahmen realisiert werden kann. Der Antritt einer Therapie darf nicht an der ungeklärten Frage der Kostenträgerschaft scheitern.

AIDS

63. Die Koalitionspartner sehen die Schwerpunkte in der AIDS-Politik in Prävention und Aufklärung sowie in dem bedarfsgerechten Aufbau einer niedrigschwelligen und umfassenden Versorgung der Erkrankten im ambulanten und stationären Bereich.

POLITIK FÜR FAMILIEN

64. Die Koalitionspartner wollen ein familien- und kinderfreundliches Land Mecklenburg-Vorpommern. Sie sind sich darüber einig, daß ein besonderer Nachdruck auf die Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien einschließlich Alleinerziehenden verwandt werden muß. Zur Schaffung eines familienfreundlichen Klimas in der Gesellschaft müssen alle gesellschaftlichen Gruppen und die Politik ihren Beitrag leisten.

65. Ziel der Koalitionspartner ist es, Familien vor Überforderung zu bewahren und in Krisen zu unterstützen. Die Koalitionspartner werden umgehend ein Landesfamilienprogramm erarbeiten, das kinderreiche und sozialschwache Familien besonders berücksichtigt.

66. Die Koalitionspartner werden ein Landeserziehungsgeld für das 3. Erziehungsurlaubsjahr einführen.

67. Die Koalition wird sich für die Förderung des Wohnungsbaus für Familien einsetzen. Dies kann in Selbsthilfe, auch auf genossenschaftlicher Basis, erfolgen. Im Eigentum des Landes stehende Grundstücke in Bebauungs- und Bauerwartungsgebieten werden Familien zu Vorzugsbedingungen angeboten.

68. Zur Familienpolitik gehört für die Koalitionspartner die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer, die Verbesserung von Teilzeitangeboten, der Ausbau der Hilfen zur Wiedereingliederung in den Beruf nach der Familienphase.

69. Die Koalitionspartner setzen sich für einen verfassungskonformen, sozial gerechten Familienlastenausgleich ein. Dazu gehört die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie eine deutliche Verbesserung des Kindergeldes für Familien mit kleinerem Einkommen und/oder mehreren Kindern. Den Koalitionspartnern geht es darum, im Familienlastenausgleich sowohl Steuergerechtigkeit als auch soziale Gerechtigkeit gleichermaßen herzustellen.

70. Für die Bewältigung von Lebenskrisen und -fragen von Familien werden die Koalitionspartner entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote sowie Selbsthilfegruppen unterstützen.

POLITIK FÜR ÄLTERE MENSCHEN

71. Alle politischen Maßnahmen orientieren sich an den Bedürfnissen der älteren Menschen.

72. Zur Koordinierung der Seniorenpolitik vereinbaren die Koalitionspartner die Erarbeitung eines Landesaltenplanes unter Mitwirkung von Seniorenbeiräten, Verbänden, Wissenschaftlern und den kommunalen Gebietskörperschaften. Ziel des Landesaltenplanes ist es, ein koordiniertes Angebot von Hilfen und Tätigkeitsfeldern für ältere Menschen zu entwickeln.

73. Ein Ziel der Politik für Seniorinnen und Senioren ist es, daß ältere Menschen so lange wie möglich im selbstbestimmten Wohnumfeld leben können. Deshalb bauen die Koalitionspartner gemeindenahe Formen der Altenbetreuung und Pflege aus und fördern bedarfsgerecht alten- und behindertengerechtes Bauen.

Im Rahmen des Wohnungsbauförderprogrammes wird die Zahl zur Förderung von betreuten alten- und behindertengerechten Wohnungen auf mindestens 500 Einheiten angehoben. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Wohnungsbauförderprogramm gegenseitig deckungsfähig auszugestalten.

74. Die Koalitionspartner stimmen darin überein, daß die Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten als Ausdruck der Selbstbestimmung von älteren Menschen zu verbessern sind. Die Koalitionspartner unterstützen die Bildung von Seniorenbeiräten.

75. Die Koalitionspartner fördern Bildungsangebote für Senioren.

76. Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften im Bereich der Alten- und Familienhilfe bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Die Koalitionspartner setzen sich für eine einheitliche Regelung der Bundesländer zur Ausbildung in der Altenpflege ein und befürworten eine Angleichung der sozialpflegerischen Berufsbilder.

77. Die Koalitionspartner werden das Pflegeversicherungsgesetz landesrechtlich so ausgestalten, daß die für eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsinfrastruktur bereitstehenden Finanzhilfen des Bundes als erhöhte Förderung im Land eingesetzt werden.

Zuweisungen an Kreise und Gemeinden und Zuschüsse an Verbände der freien Wohlfahrtspflege für Investitionen in Pflegeeinrichtungen werden nach Maßgabe des Landesaltenplanes und entsprechend den Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes geleistet.

Die Koalitionspartner werden die Arbeit der Sozialstationen auch in Zukunft weiter fördern, und zwar in den Bereichen, in denen keine Refinanzierungsmöglichkeiten aus der Kranken- und Pflegeversicherung besteht.

Entsprechend der Zielsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes werden die zu Pflegenden durch die direkten Investitionskosten nicht belastet.

78. Die Koalitionspartner unterstützen alle Bemühungen, das Rentenüberleitungsergänzungsgesetz von rentensystemwidrigen Kriterien zu bereinigen. Darüberhinaus werden die Koalitionspartner im Bundesrat eine Initiative zur rentenrechtlichen Besserstellung der Opfer des SED-Regimes einbringen.

POLITIK FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

79. Die Koalitionspartner treten dafür ein, daß behinderte Menschen gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Dies bedeutet einen möglichst gleichberechtigten Zugang zu Kindergärten, Schule und Ausbildung, Arbeit, Beruf und zum gesellschaftlichen Leben. Früherkennung und Frühförderung müssen landesweit ausgebaut werden.

80. Integrationsförderungsgesetz: In dieser Legislaturperiode wird durch den Sozialminister ein Gesetz gegen die Benachteiligung von Behinderten vorgelegt, das insbesondere die Landesbauordnung, das Schulgesetz, das Kindertagesstättengesetz, das PsychK-Gesetz sowie die landesrechtlichen Richtlinien für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die Wohnungsbauförderung, den Personennahverkehr und für den Verkehrsanlagenbau umfaßt. Darüber hinaus werden die Koalitionspartner eine Bundesratsinitiative zur Ausgestaltung eines Artikelgesetzes zur Nichtbenachteiligung für Behinderte und die Zusammenfassung des Rechts der Behinderten in einem eigenen Sozialgesetzbuch, dem SGB IX, ergreifen.

81. Auf Bundesebene setzen sich die Koalitionspartner für eine spürbare Erhöhung der Schwerbehindertenausgleichsabgabe ein.

82. Die Koalitionspartner werden besondere Anstrengungen unternehmen, um für die Landesverwaltung die Erfüllung des gesetzlichen Schwerbehindertenanteils an den Beschäftigten zu erreichen. Sie verständigen sich auf die Einrichtung eines Stellenpools, der aus den Stellenplänen der Ressorts entsprechend der Unterschreitung der Pflichtquote für Schwerbehinderte gespeist wird.

83. Die Koalitionspartner fördern familienentlastende Dienste, um so insbesondere behinderten Menschen und ihren Familienangehörigen das Leben in der Familie zu erleichtern.
84. Die Koalitionspartner sehen im Rahmen der Wohnungsbauförderung einen Schwerpunkt in der Bereitstellung behindertengerechten Wohnraumes, der besonders gefördert werden soll. Im Rahmen der Selbsthilfe werden Genossenschaften gefördert, die in kleinen Einheiten den Bau von behindertengerechtem und betreutem Wohnen zum Ziel haben.
85. Die Koalitionspartner regen einen vom Sozialminister auszuschreibenden Wettbewerb für behindertengerechtes Gestalten von Wohnungen und Wohnumfeld an.
86. Die Werkstätten für behinderte Menschen werden weiter bedarfsgerecht ausgebaut und unterstützt.
87. Die Koalitionspartner setzen sich für eine verbesserte Förderung der Belange der Behinderten im Tourismusförderungsprogramm ein.
88. Die Koalitionspartner unterstützen die Bildung von Behindertenbeiräten.

LESBEN UND SCHWULE

89. Die Koalitionspartner werden der gesellschaftlichen Diskriminierung von Lesben und Schwulen unter Berücksichtigung der Entschließung des Europäischen Parlamentes entgegenwirken.

ÜBERGREIFENDE THEMEN DER SOZIALPOLITIK

90. Der Beschluß des Landtages vom 21. April 1994 für eine unabhängige Landessozialberichterstattung wird ausgeführt.

91. Die Koalitionspartner stimmen darin überein, daß im Sinne einer an sozialer Gerechtigkeit, Solidarität und Subsidiarität orientierten Sozialpolitik eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden, Tarifpartnern, Initiativen, Selbsthilfegruppen und anderen sozialen Organisationen weiter zu entwickeln ist.

Sozialpolitik bedeutet ebenso 'Hilfe zur Selbsthilfe'. Soziale Selbsthilfe und soziales Ehrenamt müssen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Landeshaushaltes so gewertet und berücksichtigt werden, daß ihre Rolle auch angemessen wahrgenommen werden kann. Sie haben einen eigenen Stellenwert. Die Koalitionspartner werden deshalb die vielfältigen Möglichkeiten der Landespolitik nutzen, um in den kommenden Jahren Selbsthilfe und Ehrenamt in der Sozial- und Gesundheitspolitik zu fördern.

92. Auf Bundesebene werden die Koalitionspartner allen Gesetzesinitiativen, die zu einer Einschränkung der Arbeitslosenhilfe führen, nicht zustimmen.

93. Öffentliche Aufträge des Landes sollen nur an Firmen vergeben werden, die die allgemeinverbindlichen Tarifverträge sowie die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einhalten. Dazu ist ein praktikables Verfahren zu entwickeln.

94. Die Koalitionspartner werden im Bundesrat den Anspruch der Kriegsoffer auf schrittweise Gleichstellung der Leistungen in West- und Ostdeutschland unterstützen.

VI. Wohnen und Mieten

95. Förderprogramme

Dem Wohnungsbau kommt auch weiterhin eine zentrale Bedeutung zu. Es sollen deshalb folgende Förderungsprogramme fortgeführt bzw. neuaufgelegt werden:

- a) Fortführung der Landeshilfen im Bereich Wohnungsbau- und Städtebauförderung auf unverändert hohem Niveau,
- b) eigenes Landesprogramm für Plattenbausanierung,
- c) Landesprogramm für Privatisierung kommunaler Wohnungen (als Fortsetzung des 1994 auslaufenden Bundesprogramms),
- d) landeseigenes Städtebauprogramm (als Ergänzung des Bundesprogramms),
- e) städtebauliches Konversions- und Entwicklungsprogramm,
- f) Auflegung eines Landesprogramms als Ersatz für das 1995 nicht mehr fortgeführte Wohnumfeldprogramm des Bundes.

96. Zweckentfremdungsverordnung

Durch Rechtsverordnung soll bestimmt werden, daß Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle zugeführt werden darf (Zweckentfremdungs-Verordnung). Der Anwendungsbereich der Verordnung (Bestimmung der einzelnen Gemeinden) wird nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen festgelegt.

97. Kündigungsschutz

Der Kündigungsschutz gegenüber Eigenbedarf ist durch Rechtsverordnung um fünf Jahre, mithin bis zum 31. Dezember 2000 zu verlängern. Für den Fall, daß auch die künftige Wohnungsmarktsituation eine weitere Fristverlängerung notwendig erscheinen lassen sollte, ist während des genannten Verlängerungszeitraumes eine weitere Verlängerung in Aussicht zu nehmen.

98. *Sonderkündigungsrecht bei Einliegerwohnungen*

Die Landesregierung wird eine Bundesratsinitiative, die eine Verlängerung des besonderen Kündigungsschutzes bei Einliegerwohnungen zum Gegenstand hat, unterstützen bzw. gegebenenfalls selbst eine solche Initiative ergreifen.

99. *Vergleichsmietensystem*

In Mecklenburg-Vorpommern kann die Mietzinsentwicklung nicht losgelöst von der Einkommensentwicklung gesehen werden. Die Wohnkosten müssen auch im Verhältnis zum Einkommensniveau tragbar bleiben. Die Landesregierung wird sich deshalb für eine sozialverträgliche Ausgestaltung des neuen Mietrechts einsetzen. Dazu gehört, daß die auf Wohngeldleistungen angewiesenen Haushalte auch künftig eine besondere soziale Absicherung durch das Wohngeld erhalten.

100. *Wohngeld*

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur anstehenden 10. Novelle des Wohngeldgesetzes wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, daß die Wohnkosten in den neuen Ländern tragbar bleiben und die auf das Wohngeld angewiesenen Haushalte auch künftig eine ausreichende soziale Absicherung erhalten.

101. *Novellierung des Altschuldenhilfegesetzes*

Die Landesregierung hält insbesondere im Hinblick auf die derzeit geltende progressive Erlösabführungsregelung grundsätzlich eine Novellierung des Altschuldenhilfegesetzes für geboten. Außerdem sind in diesem Zusammenhang folgende Punkte zu prüfen bzw. einzubeziehen:

- a) Ausweitung des Begriffs "Privatisierung" auf alternative Veräußerungsformen, insbesondere auf Zwischenmodelle, die im Interesse der Bildung von individuellem Wohneigentum geeignet sind, Privatisierung zu erleichtern und zu beschleunigen.

- b) Es bedarf einer Ausgestaltung der Härtefallregelungen, wobei eine den weitestgehenden Interessen der Unternehmen entsprechende Regelung angestrebt werden sollte.
- c) Es ist zu prüfen, ob es sachgerecht ist, die Belegungsbindung für Wohnungen der Wohnungsunternehmen, denen Altschuldenhilfen gewährt worden ist, zu verlängern.

102. Neue Regelung der steuerlichen Förderung des Wohneigentums

Bei der anstehenden Neuregelung der indirekten Förderung wird sich die Landesregierung für eine progressionsunabhängige Förderung einsetzen, um die Mängel der bisherigen Förderung nach §§ 10e, 34f EStG, nämlich fehlende Zielgenauigkeit und soziale Treffsicherheit, zu beseitigen.

Desweiteren ist dafür Sorge zu tragen, den genossenschaftlichen Wohnungsbau angemessen in die steuerliche Förderung einzubeziehen.

103. Erster Förderweg

Neben dem 3. Förderweg soll die Förderung von Mietwohnungen auch im 1. Förderweg erfolgen, und zwar bis 10% der geförderten Mietwohnungen.

104. Modellversuch Mieter-Wohnraummodernisierung

Die Koalitionspartner vereinbaren, daß ein Modellversuch zur Stärkung der Eigeninitiative von Mietern zur Mieter-Wohnraummodernisierung durchgeführt wird.

VII. Innenpolitik

105. *Sonn- und Feiertagsgesetz*

Der von der Landesregierung am 8. November 1994 beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der die Streichung des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag zur Finanzierung der Pflegeversicherung enthält, wird so rechtzeitig von den Koalitionsfraktionen im Landtag verabschiedet, daß die Gesetzesänderung noch zum Jahresende in Kraft treten kann.

KOMMUNALVERFASSUNG

106. *Änderung der Kommunalverfassung*

Folgende Bestimmungen der Kommunalverfassung sollen überarbeitet bzw. ergänzt werden:

- a) Die Vorschrift des § 68 Kommunalverfassung MV wird dahingehend geändert, daß wirtschaftliche Betriebe in kommunaler Trägerschaft auch dann möglich sind, wenn sie nachweisen, daß ihre wirtschaftliche Tätigkeit in gleicher Effizienz wie in einem Privatbetrieb geleistet werden kann.
- b) Die Vorschrift des § 69 KV MV soll in der Weise geändert werden, daß es Gemeinden grundsätzlich freisteht, ob sie sich in der Form des Eigenbetriebs oder der Privatgesellschaft wirtschaftlich betätigen.
- c) Für die Vorschrift des § 12 KV MV über Gebietsänderungsverträge soll eine Regelung gefunden werden, nach welcher eine Genehmigungsversagung aus Zweckmäßigkeitsgründen nur als Ausnahme besteht.
- d) Die Bestimmung des § 80 KV MV über das Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde soll in der Weise konkretisiert werden, daß für die Anforderungen mündlicher und schriftlicher Berichte ein berechtigtes Interesse vorliegen muß, das zum Beispiel dann bestehen kann, wenn Anhaltspunkte für eine nichtpflichtgemäße Aufgabenerfüllung der betreffenden Kommune vorliegen.

107. Prüfaufträge

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung der Kommunalverfassung sollen folgende Fragen geprüft werden:

- a) Ist es auch unter Berücksichtigung der Erfahrungen aufgrund der letzten Kommunalwahl zweckmäßig, die Kriterien der Vorschrift des § 25 KV MV über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat mit dem Ziel einer weiteren Öffnung zu überarbeiten?
- b) Ist es erforderlich, § 105 KV MV hinsichtlich der Wahlmöglichkeit von hauptamtlichen Bürgermeistern und leitenden Verwaltungsbeamten zu ändern?
- c) Ist es zweckmäßig, den in den Vorschriften der §§ 38 Abs. 3 und 116 Abs. 5 KV MV bestimmten Rahmen für die Wahldauer der Hauptverwaltungsbeamten von sieben bis neun Jahre beizubehalten?

KOMMUNALFINANZEN

108. Die Selbstverwaltungskraft der Gemeinden und Landkreise muß weiter gestärkt werden. Dafür ist es notwendig, den Anteil der finanziellen Zuweisungen für die Kommunen in der zweiten Legislaturperiode Zug um Zug auszuweiten.

- a) Der finanzielle Handlungsspielraum der Kommunen muß gestärkt werden. Dies setzt voraus, daß die Kommunen eigene Einsparmöglichkeiten voll ausschöpfen.

An den im Rahmen des Solidarpaktes erzielten Verbesserungen der Einnahmen des Landes sollen die Kommunen angemessen beteiligt werden. Für 1995 wird eine Finanzausgleichsmasse in Höhe von 2667 Mio DM zugrunde gelegt - dies bedeutet eine weitere Erhöhung um 80 Mio DM. Dafür werden Steuermehreinnahmen im Haushaltsjahr 1994, soweit sie den Kommunen zustehen, einer Rücklage zugeführt und bereits 1995 ausgezahlt. Es wird im Rahmen der Haushaltsberatungen geprüft, inwieweit Zweckzuweisungen der Ressorts zusätzlich in die allgemeine Finanzausgleichsmasse überführt werden können.

Außerdem wird den Kommunen für nach dem Investitionsförderungsgesetz vorgesehene Zwecke für 10 Jahre eine kommunale Investitionspauschale in Höhe von jeweils 100 Mio DM gewährt.

Für die Zukunft streben die Koalitionspartner eine Finanzverteilung an, die Land und Kommunen eine gleichmäßige Verschuldensentwicklung im Verhältnis zur jeweiligen westdeutschen Vergleichsebene (Durchschnitt der westdeutschen Länder bzw. Kommunen) ermöglicht.

Zusätzliche Landesmittel werden zunehmend nur für investive Zwecke vergeben.

- b) Die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben gemäß § 10 e FAG werden um 40 Mio DM auf 200 Mio DM aufgestockt.

Die zugrundeliegenden Sockelbeträge werden wie folgt geändert:

Hansestadt Rostock	4,00 Mio DM
Landeshauptstadt Schwerin	3,25 Mio DM
Stadt Neubrandenburg	3,25 Mio DM
Hansestadt Stralsund	2,50 Mio DM
Hansestadt Greifswald	2,50 Mio DM
Hansestadt Wismar	1,50 Mio DM

Der Mehrbetrag soll den zentralen Orten zu 50 % für ihre Nahbereiche sowie jeweils zu 25 % für ihre Mittel- und Oberbereiche zur Verfügung gestellt werden.

- c) Beim Innenminister soll eine Finanzausgleichskommission eingerichtet werden, die aus Vertretern der betroffenen Ressorts sowie der kommunalen Landesverbände besteht und deren Aufgabe es ist, Vorschläge für anstehende Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes zu erarbeiten.
- d) Zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung und zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle werden entsprechende Öffnungsklauseln (Experimentierklauseln) in die Kommunalverfassung und in die Gemeindehaushaltsverordnung aufgenommen (z. B. Budgetierung).
- e) Der Gemeindeanteil bei der Städtebauförderung bleibt auf 20 % beschränkt, so daß auch künftig 13,33 % vom Land zusätzlich getragen werden müssen.
- f) Das Problem der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen soll - nach Möglichkeit gemeinsam mit den anderen neuen Bundesländern - in geeigneter Weise in Bonn vorgetragen werden mit dem Ziel, eine ähnliche Lösung wie für die Altschulden der Wohnungswirtschaft zu erreichen. Für den

- Fall, daß dieses Ziel nicht erreicht werden sollte, soll ein Hilfsfonds für die betroffenen Kommunen durch das Land eingerichtet werden.
- g) Bei der Übertragung neuer Pflichtaufgaben auf die Kommunen ist grundsätzlich eine Kostenerstattung vorzusehen. Im übrigen sind bei neuen Leistungsgesetzen die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen anzugeben.
 - h) Es soll geprüft werden, ob für Gemeinden, die sich zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und besseren Aufgabenwahrnehmung zusammenschließen wollen, eine besondere finanzielle Förderung des Landes vorzusehen ist. Ggfs. sind hierfür entsprechende Kriterien festzulegen.

FUNKTIONALREFORM

109. Die Funktionalreform ist mit dem Ziel einer weiteren staatlichen Entlastung, Effizienz und Bürgernähe fortzusetzen. Zur Erarbeitung von Vorschlägen wird eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt.

ENTBÜROKRATISIERUNG

110. Im Zusammenhang mit einer angestrebten Entbürokratisierung besteht Einigkeit über folgende Punkte:

- a) Die Fachressorts haben bei Förderungsmaßnahmen grundsätzlich eine vollständige Ausfinanzierung der beabsichtigten Investitionen zusammen mit den kommunalen Mitteln sicherzustellen.
- b) Im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen sollen die Ressorts den vorzeitigen Maßnahmebeginn von beabsichtigten Investitionen unbürokratisch genehmigen.
- c) Bei der Förderung von Baumaßnahmen soll auf eine zusätzliche Baukostenprüfung durch die Oberfinanzdirektion verzichtet werden.
- d) Der Landeshaushalt soll nach Kleinstzuschüssen an Kommunen mit dem Ziel gesichtet werden, diese zu streichen und statt dessen die vorgesehenen Mittel der Finanzausgleichsmasse zuzuschlagen.

VEREINFACHUNG KOSTENINTENSIVER STANDARDS

111. Der Innenminister wird eine Prüfkommision einsetzen, die sich mit der Frage auseinandersetzen wird, in welchem Umfang kostenintensive Standards im kommunalen Bereich vereinfacht werden können. Dabei soll ggfs. in Aussicht genommen werden, einzelne Landkreise und Kommunen im Rahmen einer sog. Experimentierklausel von der Verpflichtung zur Einhaltung kostenintensiver Standards zu befreien.

INNERE SICHERHEIT/POLIZEI

112. *Stellensituation im Polizeibereich*

- a) Auszubildende: Die Auszubildenden für den Polizeivollzugsdienst sollen künftig nicht mehr auf Planstellen ausgebildet werden. Es ist daher erforderlich, daß künftig 240 Anwärterstellen in den Stellenplan eingestellt werden. Für 1995 werden zunächst 120 Anwärterstellen, ab 1996 dann sämtliche 240 Anwärterstellen benötigt.
- b) Angestellten- und Arbeiterstellen: Die noch bestehenden KW-Vermerke für Angestellten- und Arbeiterstellen im Polizeibereich sollen wegfallen. Das Führen von Angestellten und Arbeitern auf Beamtenplanstellen ist zu bereinigen. Die insgesamt 210 Stellen müssen weiterhin für die dringend notwendigen Hilfsarbeiten in den Polizeidienststellen zur Verfügung stehen.

113. *Umgang mit der "Gauck-Überprüfung"*

Das im Innenministerium praktizierte Verfahren im Zusammenhang mit der "Gauck-Überprüfung", das strikt auf eine Einzelfallprüfung ausgerichtet ist, soll für alle Ressorts festgeschrieben werden.

114. *Zweigeteilte Laufbahn für Polizeivollzugsbeamte*

Mit Blick auf die zweigeteilte Laufbahn und dem hierzu ergangenen Beschluß der Innenministerkonferenz vom 22. Mai 1992 sollen ab 1995 jährlich 200 bis 250

Stellenhebungen vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst durchgeführt werden. Mit jeder Stellenhebung muß der Stellenkegel auf der Basis der höheren Zahl der Stellen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes neu gebildet werden, so daß angemessene Beförderungsmöglichkeiten bestehen ("Durchschlüsselung").

115. Entlastung der Polizei

Zur Steigerung der Effektivität der polizeilichen Tätigkeit soll die Polizei von solchen Aufgaben entlastet werden, die von anderen öffentlichen Stellen oder Privaten erledigt werden können. So soll beispielsweise die Rückführung von abgelehnten Asylbewerbern künftig grundsätzlich durch Vollzugsbeamte der Ausländerbehörden, mithin nicht durch die Polizei vorgenommen werden. Die Effektivität der Arbeit der Polizei ist durch

- Konzentration auf ihre eigentlichen Aufgaben,
- Entlastung von polizeifremden Tätigkeiten und
- Straffung der Stabsarbeit

stetig zu verbessern.

116. Polizeidienststellen

Es soll ein Landesprogramm zum Ausbau, zur Modernisierung/ Instandsetzung und zum Neubau von Polizeidienststellen aufgelegt werden. Dabei soll auch geklärt werden, ob Neubaumaßnahmen grundsätzlich durch Investorenmodelle verwirklicht werden können. Ebenfalls ist auf kurzfristige Verbesserungen und Modernisierungen der Situation in den Polizeidienststellen hinzuwirken, die sowohl den Bediensteten als auch dem Publikum zugute kommen.

117. LAPIS

Das geplante EDV-System der Polizei, das sog. LAPIS-Programm soll als vernetztes System weitergeführt werden. Hierfür müssen in den nächsten vier bis fünf Jahren Investitionen in Höhe von rund 55 Mio DM vorgenommen werden. Dafür kann bei anderen Ausrüstungsgegenständen der Haushaltsansatz reduziert werden.

118. *Wasserschutzpolizei*

Mit dem Ziel eines besseren Küstenschutzes ist zu erwägen, auf die Anschaffung eines Teils der neuen größeren Küstenboote zu verzichten und statt dessen Hubschrauber zu erwerben. Hierzu soll zunächst ein Konzept erarbeitet werden, daß im einzelnen darlegt, ob bzw. inwieweit durch einen abgestimmten Einsatz von Hubschraubern und Booten der Küsten- und Gewässerschutz optimiert werden kann.

119. *Prävention von Straftaten*

Die Bemühungen um die Verhinderung von Straftaten müssen im Rahmen der vorhandenen Strukturen erheblich verstärkt werden. Ebenso muß die Verfolgung von Straftaten optimiert werden.

Kommunale Präventionsräte sind organisatorisch und finanziell vom Land zu unterstützen, und zwar organisatorisch durch Einrichtung einer zentralen Anlauf- und Beratungsstelle im Innenministerium sowie finanziell durch die Unterstützung über Projektförderung.

120. *Massenkriminalität*

Zu ihrer Bekämpfung müssen alle Verantwortungsträger zusammenwirken. Für die Polizei erfordert dies:

- Starke polizeiliche Präsenz an den Brennpunkten der Massenkriminalität,
- Ständige Verbesserung der polizeilichen Ermittlungsergebnisse durch Optimierung der internen Handlungsabläufe und Verbesserung der Führungs- und Handlungskompetenz der Polizeibeamten durch Verstärkung der Aus- und Fortbildung.

121. *Gewaltkriminalität/politisch motivierte Gewaltkriminalität*

- a) Zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität sind erforderlich:
- spezielle Beweis- und Festnahmeeinheiten,

- Überprüfung der Befugnisse des LKA zur Bildung von Sonderkommissionen unter Einbeziehung von Personalgestellung durch andere Polizeibehörden,
- b) Darüber hinaus sollen folgende Vorhaben geprüft werden:
- Gesetzliche Erhöhung des Strafrahmens bei Körperverletzungsdelikten über die vom Verbrechensbekämpfungsgesetz vorgenommene Bestimmung hinaus und deren Ausschöpfung,
 - Schaffung der Möglichkeit, in gravierenden Fällen Verdächtige bei Wiederholungsgefahr über die bisherige Regelung des Verbrechensbekämpfungsgesetzes hinaus in Untersuchungshaft zu nehmen.

122. Internationale Zusammenarbeit

Den Ländern soll der Direktverkehr mit den kriminalpolizeilichen Zentralstellen der MOE-Staaten eingeräumt werden, insbesondere im Bereich der Organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität. Dazu ist es erforderlich, das BKA-Gesetz entsprechend zu novellieren und diesbezügliche Abkommen des Bundes mit den MOE-Staaten entsprechend auszugestalten.

Es ist darauf zu drängen, das Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit und den Ausbau der Rechtshilfe mit der Republik Polen endlich abzuschließen.

Weiter soll der Direktverkehr der Länder mit EUROPOL durch Aufnahme in die EUROPOL-Konvention bzw. nationale technische Lösungen ermöglicht werden.

123. Organisierte Kriminalität

Zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ist qualifiziertes Fachpersonal zu gewinnen bzw. auszubilden. Externer Sachverstand ist im Einzelfall hinzuzuziehen.

124. *Monitoringverfahren*

Das Monitoringverfahren bei der Medikamentenmeldung ist für Mecklenburg-Vorpommern weiterzuentwickeln.

125. *Jugendkriminalität*

In diesem Feld müssen Strafverfolgungsorgane, Träger der Jugendhilfe und Erziehungseinrichtungen besonders eng zusammenarbeiten.

Der Hilfestellung ist nach Möglichkeit Vorrang vor Maßnahmen der Strafverfolgung zu geben.

Beauftragte für Kinder- und Jugendangelegenheiten sollen weiterhin Hilfeleistungen für auffällig gewordene Jugendliche leisten und Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit Jugendarbeit befaßter Initiativen, Einrichtungen und Behörden treffen.

126. *Bereitschaftspolizei*

Das Papier des Unterausschusses leitender Exekutivbeamter (UALEX) zur Reform der Bereitschaftspolizei ist Grundlage bei der organisatorischen Anpassung der mecklenburg-vorpommerschen Bereitschaftspolizei nach Verabschiedung des Polizeiorganisationsgesetzes.

127. *Verkehrssicherheit*

Auf den Straßen Mecklenburg-Vorpommerns passieren zu viele Verkehrsunfälle.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist eine spürbare Verbesserung der Prävention durch Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Polizei, Straßenverkehrsbehörden und den übrigen Trägern der Verkehrssicherheit notwendig.

Daneben ist für die Polizei eine verbesserte sächliche Ausstattung im Bereich der repressiven Verkehrsüberwachung nötig.

128. *Feuerwehr*

Aufgrund der bisher in ungenügendem Maße zugeflossenen Mittel aus der Feuerschutzsteuer konnten in MV die notwendigen Aufbauarbeiten im Brandschutz kaum geleistet werden. In das dargelegte Finanzprogramm sind die bisherigen Erkenntnisse aus Statistiken, Informationen, Analysen und Beratungen eingegangen. Danach ergibt sich für eine sinnvolle Ausstattung der Feuerwehren bis zum Jahre 2000 bei den Kommunen ein Finanzbedarf von ca. 280 Mio DM. Schwerpunkte der Förderung in den Feuerwehren bilden dabei Gerätehäuser, Lösch- und Spezialfahrzeuge. Da die Kommunen nicht in der Lage sein werden, die anstehenden großen Investitionen kurzfristig tätigen zu können, ist eine zusätzlich Unterstützung des Landes in angemessener Form zu empfehlen.

129. *Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG)*

- a) Die in § 27 SOG aufgeführten Voraussetzungen für die Datenerhebung sollen im Interesse einer praktikableren Gesetzesanwendung sprachlich vereinfacht werden. Im Zuge dieser Überarbeitung sind die in dieser Vorschrift verwendeten Begriffe mit denen im Landesdatenschutzgesetz (LD SG) aufeinander abzustimmen.
- b) Die in § 47 SOG aufgestellten Erfordernisse für die Errichtung der Dateien nach dem SOG und die Anforderungen nach dem LD SG sollen miteinander abgeglichen und ggfs. angepaßt werden.
- c) Es ist zu prüfen,
 - ob es sachgerecht ist, die Vorschrift des § 33 SOG über den verdeckten Ermittler zu erweitern,
 - ob eine Ausweitung des automatisierten Abrufverfahrens gemäß § 42 SOG im Interesse einer optimierten Datennutzung für die Polizei sachgerecht ist.

VERFASSUNGSSCHUTZ

130. *Organisation und Struktur*

Im Interesse einer Straffung der Arbeit des Verfassungsschutzes ist zu prüfen, ob es sachgerecht ist,

- die bisherige Abteilung Verfassungsschutz aus dem Innenministerium auszugliedern und als eigenständiges Landesamt zu errichten und
- den Leiter der Abteilung bzw. des Amtes weiterhin im Status eines politischen Beamten zu belassen oder in den Status eines Lebenszeitbeamten zu überführen.

Dabei ist eine Prüfung zu der Frage erforderlich, welche zusätzlichen Kosten durch die Errichtung eines Landesamtes entstehen.

131. *Kontrollbefugnisse des Landesdatenschutzbeauftragten*

Im Rahmen der Diskussion über eine etwaige Einschränkung des Einsichtsrechts des LfD in quellengeschützte Verfassungsschutzakten im Wege einer Gesetzesänderung soll die Übernahme der Vorschrift des § 29 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HSDG) in das Landesdatenschutzgesetz erwogen werden.

In diesem Fall müssen personenbezogene Daten eines Betroffenen, dem von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden.

Entsprechend sollte § 27 Abs. 2 SOG ergänzt werden.

132. *Asyl und Ausländer*

Die Landesregierung wird sich um eine Bleiberechtsregelung für vietnamesische Vertragsarbeitnehmer, die bisher kein Aufenthaltsrecht erworben haben, bemühen.

Die Landesregierung wird sich für eine Umsetzung der im Asylkompromiß getroffenen Regelung für Bürgerkriegsflüchtlinge einsetzen.

Die Landesregierung wird Gesetzesinitiativen für eine erleichterte Einbürgerung ausländischer Mitbürger unterstützen. Sie wird prüfen, ob weitere Ausnahmetatbestände für die Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit in Betracht kommen können.

PERSONALVERTRETUNGSRECHT

133. Das Personalvertretungsgesetz soll in folgenden Punkten novelliert werden:
- a) Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.
 - b) Die Bestimmungen über die Personalversammlung (§§ 41 ff. PersVG) sind im Interesse einer Stärkung der Arbeit des Personalrats aufzulockern.
 - c) Die Mitbestimmungstatbestände in § 68 Abs. 1 PersVG sollen dadurch erweitert werden, daß der bisherige Mitwirkungskatalog des Absatz 2 in § 68 künftig der Mitbestimmung unterliegt.
 - d) Die Vorschrift des § 82 PersVG ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ein Aufhebungsrecht der Kommunen gegenüber den Beschlüssen des Personalrates vorsieht.
 - e) Den Arbeitsgemeinschaften (§ 75 PersVG) sind stärkere Koordinierungsrechte einzuräumen, um dadurch eine bessere und effektivere Abstimmung mit den verschiedenen Personalvertretungen zu erreichen.

Bei der Novelle findet darüber hinaus eine Prüfung statt, inwieweit das Gruppenprinzip abgemildert werden kann und zusätzliche Freistellungen bei Einzel- und Hauptpersonalräten erfolgen können.

ÖFFENTLICHER DIENST

134. Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die gesamte Aus- und Fortbildungssituation im Verwaltungs- und Polizeibereich analysiert und auf der

Grundlage dieser Überprüfungen ein sachgerechtes, den aktuellen Anforderungen Rechnung tragendes Gesamtkonzept erarbeitet.

TEILZEITARBEIT

135. Die Förderung von Möglichkeiten von Teilzeitarbeit ist aus familien-, sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gründen unerlässlich.

Es wird vereinbart, alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um in der Landesverwaltung Teilzeitarbeitsplätze im Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt anzubieten.

Zu diesem Zweck werden in den Dienststellen spezielle Ansprechpartner berufen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeiten der Teilzeitarbeit aufzeigen.

SONSTIGE INITIATIVEN BZW. UNTERSTÜTZUNGEN IM BUNDESRAT

136. Schaffung von Voraussetzungen für verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und zur Dokumentation des in Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes.

137. Höherer Strafraumen für Wohnungseinbruch.

138. Verstärkte Vorgabe von technischen Möglichkeiten für Produkt- und Verfahrenssicherheit, z. B. bei Autokennzeichen, amtlichen Dokumenten, bei Kreditkarten und Bargeld sowie für elektronische Wegfahrsperrn bei Automobilen.

139. Vereinfachung von Tatbestandsmerkmalen im Bauplanungsrecht (z. B. § 35 BBauG).

VIII. Kultus

JUGEND UND SPORT

140. *Lotto-Gesetz*

Mit einem veränderten Lotto-Gesetz sollen über einen festen Anteil Mittel für Kultur, Sport und soziale Zwecke und für ehrenamtliche Aktivitäten (Projekte) sowie den Ankauf von Kulturgütern erschlossen und durch regierungs- und parlamentsunabhängige Gremien vergeben werden.

141. *Kindertagesstätten*

Eine Novellierung des bestehenden Kindertagesstättengesetzes soll nach einer breiten öffentlichen Diskussion erfolgen.

Eckpunkte sind:

- a) Festsetzung der Höchstgrenze und soziale Staffelung der Elternbeiträge,
- b) Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz,
- c) bedarfsgerechte Bereitstellung von Hort- und Krippenplätzen,
- d) zur Vermeidung von sozialen Härten Betreuungsmöglichkeiten ab der 9. Woche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (Prüfauftrag),
- e) Vorfahrt für freie Träger,
- f) Landesförderung nach jährlich festzusetzenden Regelkosten und
- g) darüber hinaus die Erhöhung der Investitionsmittel mit dem vorrangigen Ziel, die Betriebskosten der Kommunen und der freien Träger zu senken.

142. *Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule*

Die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule ist zu verbessern. Schulen sollen auch nach dem Unterricht Stätten der Kinder- und Jugendbegegnung sein.

143. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Landesjugendfördergesetz)

Die Landesregierung erarbeitet ein Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Landesjugendfördergesetz), in dem u.a. Förderschwerpunkte, überregionale und regionale/kommunale Pflichtaufgaben, die Qualifizierung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter sowie allgemeine Finanzierungsgrundsätze verankert sind, um die rechtlichen Grundlagen für eine gleichermaßen verlässliche und flexible, qualifizierte Jugendarbeit mittel- und langfristig zu schaffen. Die Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Landesjugendfördergesetz) wird in einem jährlich rechtzeitig veröffentlichten Landesjugendplan vorgenommen.

Bis zur Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Landesjugendfördergesetz) soll sichergestellt werden, daß ein verbindlicher Landesjugendplan frühzeitig vorgelegt wird.

Das Programm "Zukunft der Jugend und ihrer Familien" sowie wichtiger Einzelvorhaben, wie die Fortbildungsstätte "Schabernack", die Zusammenarbeit mit dem Landesverband des DJHW und die Europäische Jugendwerkstatt werden, soweit sie nicht in dem o.g. Gesetz aufgehen, fortgesetzt. Präventive Jugendarbeit ist wirksamer und günstiger als die notwendige Arbeit von Polizei und Justiz.

Zur Lösung der jugendpolitischen Aufgabenstellungen, die in unterschiedliche Ressortverantwortlichkeiten fallen bzw. nicht von einem Ressort allein bewältigt werden können, wird eine ständige interministerielle Arbeitsgruppe unter der Federführung des Kultusministeriums gebildet. Diese hat alle ressortübergreifenden Maßnahmen zu koordinieren.

144. Hilfen zur Erziehung

Auch wenn die Gewährung von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff KJHG ab 1995 vorrangig eine kommunale Aufgabe ist, wird sich die Landesregierung ihrer Verantwortung nicht entziehen können. Dabei genießen u.a. der Erhalt, der Ausbau und die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestationen, familiennahe

Angebote und die Anpassung der Familienpflege an die veränderten Bedingungen Priorität. Durch diese Dienste soll der Intention des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Heimunterbringung weitestgehend zu vermeiden, entsprochen werden.

145. Informationsstelle Sekten

Um der zunehmenden Gefährdung, insbesondere der Jugendlichen, durch Sekten und pseudoreligiöse Gemeinschaften zu begegnen, wird eine Informationsstelle "Sekten" aufgebaut, in der Handlungen, Tätigkeitsfelder und Einflußbereiche der Sekten und pseudoreligiösen Gemeinschaften erfaßt werden. Die Informationsstelle "Sekten" dient der Unterstützung von effizienten Aufklärungsmaßnahmen in allen Bereichen und wird beim Kultusministerium angesiedelt.

146. Sport- und Sportstättenförderung

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Breitensportförderung Priorität gegenüber der Förderung des Spitzensports. Letztere muß in erster Linie auch weiterhin ungeschmälert Aufgabe des Bundes sein. Dem Behindertensport ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Land wird an der institutionellen Förderung des Landessportbundes festhalten. Dadurch wird unter anderem ein notwendiger Grundbestand an hauptamtlichen Mitarbeitern gesichert. Für das Jahr 1995 wird eine Erhöhung der Sportförderung angestrebt. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportvereinen wird fortgesetzt und intensiviert.

Die Landesregierung intensiviert das Sportstättenbauprogramm, wobei der Sanierung von breiten- und behindertengerechten Sportanlagen sowie dem Neubau von Schulsportanlagen Priorität zukommt. Für die Sportstätten ist eine unbürokratische Mehrfachnutzung bei einer sozialverträglichen Beteiligung der Nutzer an den Betriebskosten vorzusehen. Die Investitionsmittel für Sporthallen aus dem Sportbereich und dem Schulbaufonds sind abgestimmt bzw. ergänzend einzusetzen.

147. *"Goldener Plan Ost"*

Die Landesregierung unterstützt den DSB bei der Forderung an die Bundesregierung nach dem "Goldenen Plan Ost" und bringt ihrerseits eine entsprechende Bundesratsinitiative ein.

KULTUR

148. *Landeskulturentwicklungsplan*

Mit dem Haushalt für das Jahr 1995 wird eine mittelfristige Planung für die Entwicklung der Kulturförderung im Lande vorgelegt. Sie wird gegenüber dem Haushaltsansatz 1994 erhöht. Der Landeskulturentwicklungsplan wird unter Beteiligung der Betroffenen, ihrer Verbände und dem Kultusministerium erarbeitet und ständig den aktuellen Bedingungen angepaßt. Dabei dürfen strukturschwache und grenznahe Regionen nicht vernachlässigt werden. Die Landesförderung orientiert sich an folgenden Maßstäben:

- Projekte und Institutionen mit europäischer und nationaler Bedeutung,
- Projekte und Institutionen mit landesweiter Bedeutung,
- Projekte mit regionaler Bedeutung, an deren Zustandekommen ein Landesinteresse besteht.

149. *Förderschwerpunkte*

Der Grundsatz der Kulturförderung ist Projektförderung. In Ausnahmefällen erhalten landesweit tätige und bedeutsame Organisationen und Einrichtungen eine institutionelle Förderung. Neben der institutionellen Förderung der klassischen Kultureinrichtungen, mit der neben Bestandssicherung auch behutsame strukturelle Entwicklung möglich ist, gilt die Aufmerksamkeit der Landesregierung auch der gezielten Förderung von kulturellen Projekten, die "von unten" wachsen. Hierbei stehen sozio-kulturelle Initiativen, die kulturelle Jugendbildung und Kultur auf dem Lande im Vordergrund.

Weiterhin besteht Konsens:

- Musikschulen erhalten eine Drittelförderung durch das Land.
- Museen erhalten im allgemeinen eine Projektförderung. Ausnahmen bilden die "Leuchttürme" und die Museen von landesweiter Bedeutung.
- Das Bibliothekswesen ist weiter den Notwendigkeiten eines Flächenlandes anzupassen (Regional- und Kreisbibliotheken, Stadt- und Gemeindebibliotheken, Fahrbibliotheken). Die dringend notwendige fachliche Beratung und Koordination wird durch eine Fachstelle Bibliotheken e.V. institutionell gefördert.
- Bei der Filmförderung wird insbesondere die Kinoförderung hervorgehoben.

Die umstrukturierte Theater- und Orchesterlandschaft ist zu sichern. Die bisherige Landesförderung ist beizubehalten bzw. anzupassen.

Insgesamt wird bei der Förderung auf Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kulturbereiche geachtet.

150. Kulturförderrichtlinien

Im Rahmen eines Symposiums, zu dem Vertreter aller im Kulturbereich Tätigen einzuladen sind, werden Fördergrundsätze nach den zum Landeskulturentwicklungsplan und den Förderschwerpunkten genannten Vorgaben erarbeitet. Die Förderrichtlinien, die eine flexible und unbürokratische Förderung ermöglichen sollen, werden diesen Grundsätzen entsprechen und nach dem üblichen Anhörungsverfahren schnellstmöglich vorgelegt.

151. "Leuchtturmförderung"

Die Landesregierung wird die Bundesregierung erneut mit Nachdruck auffordern, ihre "Leuchtturmförderung" zu erhöhen und insbesondere zusätzliche Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern in diese Förderung dauerhaft aufzunehmen.

152. Kulturbautenprogramm

Die Landesregierung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Kulturbautenprogramm auflegen, mit dem Investitionen bei landeseigenen Einrichtungen und bei herausragenden kommunalen Kulturbauten möglich werden.

153. Denkmalschutz

Mit der Förderung des Denkmalschutzes bekennt sich die Landesregierung zur Geschichte des Landes. Denkmalschutz dient auch der Wirtschafts- und Tourismusförderung. Es wird eine Stiftung "Schlösser und Gärten" eingerichtet.

Die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes mit dem Ziel, einen Denkmalrat einzurichten, wird geprüft.

154. Archivgesetz

Die Landesregierung wird schnellstens ein Landesarchivgesetz erarbeiten, das den im Archivwesen Tätigen und den Nutzern Rechtssicherheit im Umgang mit dem historischen Erbe ermöglicht.

Zur besseren historischen wie auch juristischen Aufarbeitung v.a. der Geschichte der DDR werden die Archivbestände der Parteien und Massenorganisationen der DDR unter dem Dach des Landeshauptarchives in Schwerin zusammengefaßt. Hierzu sind die Akten von Parteien und Massenorganisationen der DDR bzw. SBZ aus dem Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern, die nach der Wende in anderen Archiven eingelagert wurden, zügig archivalisch aufzuarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und, soweit möglich, zurückzuführen. Besonderer Wert ist auf den Erhalt der Kommunalarchive zu legen. Die staatlichen Archive nehmen Beratungsaufgaben für die kommunalen Archive wahr.

155. Gedenkstätten

Aus Anlaß des 50. Jahrestages des Kriegsendes wird die Landesregierung ein Konzept für die historisch angemessene Gestaltung von Orten wie Alt Rehse,

Fünfeichen und der KZ-Gedenkstätte Wöbbelin vorlegen, das die Aufarbeitung der Geschichte ebenso ermöglicht, wie eine Nutzung der Erkenntnisse für die Zukunft.

Für Peenemünde wird gemeinsam mit der Region ein Konzept erarbeitet, das die technische Leistung, aber auch die Umstände ihrer Realisierung und ihrer Folgen aufarbeitet.

156. *Wichtige Einzelvorhaben*

- Mit der 1000-Jahr-Feier soll das Land im In- und Ausland neue Freunde gewinnen. Die bisherige Planung ist zügig fortzusetzen. Höhepunkte sind u.a. die historische Landesausstellung in Güstrow und die Konferenz der Ostsee-Anrainerstaaten.
- Die Landesregierung unterstützt die Errichtung einer "Stiftung Pommersches Landesmuseum".
- Das Land setzt sich dafür ein, daß die Stiftung "Kulturfonds" erhalten bleibt.

HOCHSCHULE UND FORSCHUNG

157. *Hochschulstruktur*

Die Landesregierung bekennt sich zur Entwicklung, zum schnelleren Ausbau und zur angemessenen Ausstattung der beiden jahrhundertealten Universitäten in Greifswald und Rostock, zu den 3 Fachhochschulen in Neubrandenburg, Stralsund und Wismar sowie zur Hochschule für Musik und Theater. Die Grundstruktur der Hochschullandschaft bleibt erhalten. Aus Gründen der finanziellen Möglichkeiten, der Zukunftssicherung und des wissenschaftlichen Profils sind Schwerpunktsetzungen insbesondere auch bei der Forschung innerhalb der Fakultäten sowie zwischen den Hochschulstandorten erforderlich.

Im künftigen Wissenschaftlichen Beirat (Landeskommission für Wissenschaft und Forschung) erörtert die Landesregierung mit auswärtigen Hochschulexperten und

den Rektoren der Hochschulen Eckwerte, Planungsziele und Abstimmungsmodalitäten.

Der künftige Wissenschaftliche Beirat (Landeskommission für Wissenschaft und Forschung) erarbeitet Empfehlungen für die Landesregierung. Vor Abgabe einer Empfehlung sind auch Verbände und beteiligte gesellschaftliche Gruppen anzuhören.

Die Landesregierung wird umgehend im Zusammenwirken mit dem künftigen Wissenschaftlichen Beirat (Landeskommission für Wissenschaft und Forschung) eine Hochschulgesamtplanung vorlegen.

Die Landesregierung hält zunächst an den geplanten 28.000 flächenbezogenen Studienplätzen fest. Die Zahl für das wissenschaftliche Personal wird über die bisher im Haushaltsplan vorgesehenen Abbauziele nicht weiter reduziert. Die Stellen, die durch "schlanke" Hochschulverwaltungen abgebaut werden können, sind noch zu beziffern.

Die ostdeutschen Länder und ggf. die norddeutschen Länder stimmen ihre Vorgehensweise unter Wahrung der spezifischen Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern insbesondere gegenüber dem Bund ab. Das betrifft z.B. die Verstärkung bzw. Fortführung von Bundesprogrammen.

158. Hochschulmedizin

Die beiden Medizinischen Fakultäten bleiben erhalten. Nach der von den Universitäten entwickelten und vom Wissenschaftsrat geforderten Komplementarität werden die Planbetten auf das für Lehre und Forschung unabweisbar notwendige Maß zurückgeführt (Bettenreduzierung von ca. 2450 um knapp 690 auf rund 1760). Dies bedeutet auch eine Reduktion der Investitions- und Pflegekosten durch Übertragung der Lehraufgaben einzelner Fächer im Rahmen regionaler Kooperation auf andere Kliniken sowie ferner durch genaue Abstimmung und komplementären Ausbau der beiden Fakultäten in Bezug auf die kostenintensiven Schwerpunkte der Forschung. Schwerpunkte der Lehre und Forschung in Greifswald sind Community Medicine, Neurowissenschaften, Onkologie und Molekulare Medizin, in Rostock

Transplantationschirurgie, Kardiochirurgie/Kardiologie, Pankreaserkrankungen, Osteoporose.

Die Ver- und Entsorgungsbetriebe werden zum Teil privatisiert. Flächen werden reduziert und es wird stärker als bisher geplant auf Altbausubstanz zurückgegriffen. Die Studentenanfängerzahl für die Humanmedizin wird für Greifswald auf 120, für Rostock auf 150 abgesenkt, bei der Zahnmedizin auf 25 in Greifswald und 32 in Rostock.

Gegenüber dem ursprünglichen Medizinkonzept bedeutet die neue Planung eine Verringerung der Investitionskosten um rund 800 Mio. DM.

Soweit aus Gründen der Krankenversorgung Betten an oder bei den Universitätskliniken in Greifswald oder Rostock erforderlich sind, werden die Investitionskosten nach den Regeln der Krankenhausfinanzierung abgesichert.

Die Landesregierung wird das neue Konzept zur Hochschulmedizin bis spätestens Mitte Dezember verabschieden, so daß für die Anmeldungen und Beratungen zum 25. Rahmenplan - auch nach einer Absprache mit dem Wissenschaftsrat - keine Verzögerung eintritt.

159. Investitionskorridor

Um mittel- und langfristig die Hochschulen für den wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Umbau des Landes zu sichern und um dem Nachholbedarf Rechnung zu tragen, werden die Investitionen (HBFG-fähig) je nach Planungsstand schrittweise auf durchschnittlich ca. 330 Mio. DM pro Jahr aufgestockt.

Dazu sind der Investitionsbedarf und die Realisierungsmöglichkeiten im Rahmen der Hochschulgesamtplanung noch einmal genau zu prüfen. Neben einer Erhöhung der Effizienz der bestehenden Strukturen hat o.g. Investitionsmittelsteigerung die Aufgabe, strukturelle Rahmenbedingungen für die zukünftige Erweiterung um innovations- und markträchtige Angebote in Lehre, Forschung und Weiterbildung zu schaffen.

Soweit rechtlich möglich, werden über das HBFG hinaus alle geeigneten Instrumente zur Finanzierung des Hochschulbaus oder des sonstigen Investitionsbedarfs durch Dritte genutzt. Hierzu gehören auch der Europäische Strukturfonds EFRE, das Investitionsfördergesetz sowie die Krankenhausfinanzierung. Die Landesregierung tritt dafür ein, daß aus den bisherigen Hochschulsonderprogrammen des Bundes ein gemeinsames Sonderprogramm bis zum Jahr 2000 entwickelt wird und hierbei insbesondere dem Investitionsnachholbedarf in den neuen Ländern Rechnung getragen wird.

160. Beschleunigung des Hochschulbaus

Der Hochschulbau wird beschleunigt. Das Verfahren zur Baubewilligung ist zu vereinfachen.

Alternativ finanzierte Hochschulbaumaßnahmen (Leasing, Mieten etc.) sind zu erschließen. Für ausgewählte Bauvorhaben werden Investorenmodelle durchgeführt. Dabei wird die Übertragung der Bauherreneigenschaft für den Hochschulbau auf private Dritte und/oder das Kultusministerium geprüft. Hierzu wird die Diskussion mit Vertretern der Hochschulen, Erfahrungsträgern von Hochschulen anderer Bundesländer, Wissenschaftlern und potentiellen Investoren gesucht.

161. Studentisches Wohnen

Entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Entwicklung der Hochschullandschaft in Mecklenburg-Vorpommern sind angemessene Wohnverhältnisse für Studierende. Hierzu soll gemeinsam mit den Hochschulstädten erörtert werden, welchen Beitrag diese zur Verbesserung der Situation leisten können. Die Landesregierung wird sich nachdrücklich für eine Fortsetzung der Studentenwohnheimförderung durch den Bund auch nach 1997 einsetzen. Zielsetzung ist eine langfristige Versorgungsquote für studentischen Wohnraum von rund 30%.

Das Land wird sich verstärkt u.a. durch ein entsprechendes Landessonderprogramm um den Ausbau des Angebots für studentisches Wohnen bemühen. Hierzu zählt sowohl die Hilfe zur Nutzung privaten Wohnraums als auch die Forcierung des

Neubaus bzw. der Sanierung von Wohnheimen, wobei der Sanierung und hier der Grundsicherungssanierung die Priorität zukommt. Zugleich sollen die Mieten sozial verträglich bleiben. Die Landesregierung wird durch das o.g. Sonderprogramm einen Beitrag dazu leisten, daß entsprechende private Mietangebote zur Verfügung stehen.

162. Nachwuchsförderung

Die personelle Qualität der Hochschulen kann nur durch eine verstärkte Nachwuchsförderung gesichert werden. Diese muß ein Schwerpunkt des o.g. Hochschulsonderprogramms des Bundes bis zum Jahr 2000 sein. Die Landesregierung wird ihre weiteren Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses daraufhin abstimmen (Habitationsstipendien, Forschungsaufenthalte u.ä.).

Die Landesgraduiertenförderung ist weiterzuführen und zu verbessern. Der Auslandsaustausch junger Wissenschaftler und Graduierungswilliger wird wirkungsvoll unterstützt. Der Nachwuchs wird zusätzlich dadurch gefördert, daß dem "akademischen Mittelbau" mehr Verantwortung in Lehre und Forschung übertragen wird.

In diesem Zusammenhang ist der Förderung von Wissenschaftlerinnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

163. Hochschulautonomie/Hochschulselbstverwaltung

Die Autonomie der Hochschulen ist zu stärken. Dies gilt insbesondere für die nach Leistungskriterien zu vergebenden Mittel für Forschung und Lehre auf die einzelnen Fakultäten oder Fachbereiche, die über eine Grundausstattung hinausgehen. Die Zukunft der Hochschulen hängt entscheidend davon ab, ob und wie es gelingt, geeignete Bewertungsmaßstäbe für die Qualität von Forschung und Lehre zu entwickeln.

Dies verlangt zum einen die stufenweise Einführung von Globalhaushalten und zum anderen die Prüfung der Übertragung ministerieller Rechte und die weitere Verlagerung ministerieller Zuständigkeiten an die Hochschulen bei gleichzeitiger Stärkung der internen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Die Hochschulen sollen in geeigneten Gremien die Kommunen, die Wirtschaft sowie Gruppen und Verbände beratend und fördernd in die Planungen einbeziehen.

Die sich im bestehenden HRG bietenden Spielräume zugunsten der Statusgruppen der Nichtprofessoren, insbesondere der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sollen ausgeschöpft werden. Hierzu ist ggf. eine Änderung des LHG notwendig.

164. Forschungs- und Technologieförderung

Das Land unterstützt insbesondere diejenigen Forschungsgebiete, die einerseits den Innovationsbedarf der nächsten Jahre und Jahrzehnte decken und damit schnell technologisch marktfähig sein können sowie zur Industrieansiedlung führen. Zugleich nimmt das Land Rücksicht auf die historisch gewachsenen bzw. landeskundlich naheliegenden Forschungsgebiete. Insgesamt wird eine interdisziplinäre, interinstitutionelle und überregional kooperierende Forschung vorrangig gefördert.

Durch ein gezieltes Forschungsförderungsprogramm von Kultus- und Wirtschaftsministerium wird die Verbindung der staatlichen Hochschul- und außerhochschulischen Forschung mit der privatwirtschaftlichen Industrieforschung zu beiderseitigem Vorteil angestrebt. Die Innovationsagentur soll anwendungs- und technologiebezogen im Dialog zwischen Hochschule und Wirtschaft moderieren.

165. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Die Landesregierung bemüht sich um die Ansiedlung von überregionalen Forschungseinrichtungen, die den Wirtschaftsstandort stärken und die in Deutschland bestehenden Ungleichgewichtigkeiten der Ansiedlung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen ausgleichen. Die erforderlichen

Landesfinanzierungsanteile sind sicherzustellen. Die bestehenden Einrichtungen sollen ausgebaut werden.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Fraunhofer-Gesellschaft sowie der Max-Planck-Gesellschaft. Das Institut für organische Katalyseforschung soll ein Institut der "Blauen Liste" werden. Der Aufbau des Stellaratorexperiments (Max-Planck-Institut Greifswald) wird gewährleistet. Das Land unterstützt nachdrücklich die Ansiedlung des ITER-Projekts in Greifswald. Die Umsiedlung der AWI-Außenstelle (Alfred-Wegner-Institut) von Potsdam nach Mecklenburg-Vorpommern wird angestrebt.

Die außeruniversitären Forschungseinrichtungen arbeiten eng mit den Hochschulen zusammen. Besonderes Augenmerk wird der Errichtung von An-Instituten an den Universitäten und Hochschulen des Landes geschenkt.

166. Forschungszentren

Die Förderung von hochschulnahen Forschungszentren sieht die Landesregierung als ein zentrales Element der Forschungs- und Technologiepolitik an. Sie sollen Hochschulforschung für den Strukturwandel der Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns nutzbar machen und umgekehrt. Die Landesregierung unterstützt die Ausgründung von marktfähigen Instituten.

Die Einzelheiten der Fördervoraussetzungen und des Bewilligungsverfahrens werden zwischen Wirtschafts- und Kultusministerium festgelegt. Die Feststellung des Vorliegens der materiellen Fördervoraussetzungen liegt beim Kultusministerium. Die Zusammenarbeit zwischen einer Hochschule und dem jeweiligen Forschungszentrum wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

167. Hochschulzugang/Studium

Die Öffnung der Hochschulen für besonders qualifizierte Absolventen des beruflichen Bildungswesens soll vorangetrieben werden. Die Studienzulassung für

Schulen in Zusammenarbeit mit den dort tätigen Lehrerinnen und Lehrern fördern und betreuen. Ferner dienen die Zentren der sonderpädagogischen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an anderen Schulen. Für behinderte Kinder, deren individueller Förderbedarf in den allgemeinbildenden Schulen nicht erfüllt werden kann, oder deren Eltern integrativen Unterricht ablehnen, wird ein differenziertes und funktionsfähiges Förderschulnetz erhalten.

Bei den Sonderschulen (künftig Förderschulen) mit überregionalem Einzugsbereich wird für die Schulträger sowie aus Gründen der Sicherheit für die Erzieher eine dem Jahr 1994 entsprechende Folgefinanzierung getroffen. Es wird geprüft, unter welchen Bedingungen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich einschließlich der angeschlossenen Internate in Landesträgerschaft überführt werden können. Darüber hinaus ist die Übernahme dieser Sonderschulen durch freie Träger mit Vorrang zu prüfen.

173. Orientierungsstufe

Die Orientierungsstufe umfaßt die Jahrgangsstufen 5 und 6. Sie wird schulartenbezogen an weiterführenden Schulen durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Orientierungsstufe mit einer Grundschule verbunden werden. Eine Genehmigung erteilt die Oberste Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) auf Antrag des Schulträgers.

Die Rahmenrichtlinien werden inhaltlich so abgestimmt, daß die Durchlässigkeit zwischen den Schularten voll gewährleistet ist. Es wird angestrebt, einen teilweise schulformübergreifenden Lehreraustausch sicherzustellen.

174. Haupt- und Realschule

Haupt- und Realschulen werden in der Regel organisatorisch zusammengefaßt. Grundsätzlich werden zwei Bildungsgänge angeboten.

Der Unterricht kann in den Fächern Musik, Kunst und Gestaltung, Sport sowie im Wahlpflicht- und Neigungsunterricht für Haupt- und Realschüler integrativ erteilt